



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

1. Teilgenehmigung

für die wesentliche Änderung einer
Anlage zur Herstellung von Bioethanol

am Standort
06712 Zeitz
Albrechtstraße 54

für die Firma
CropEnergies Bioethanol GmbH
Albrechtstraße 54
06712 Zeitz

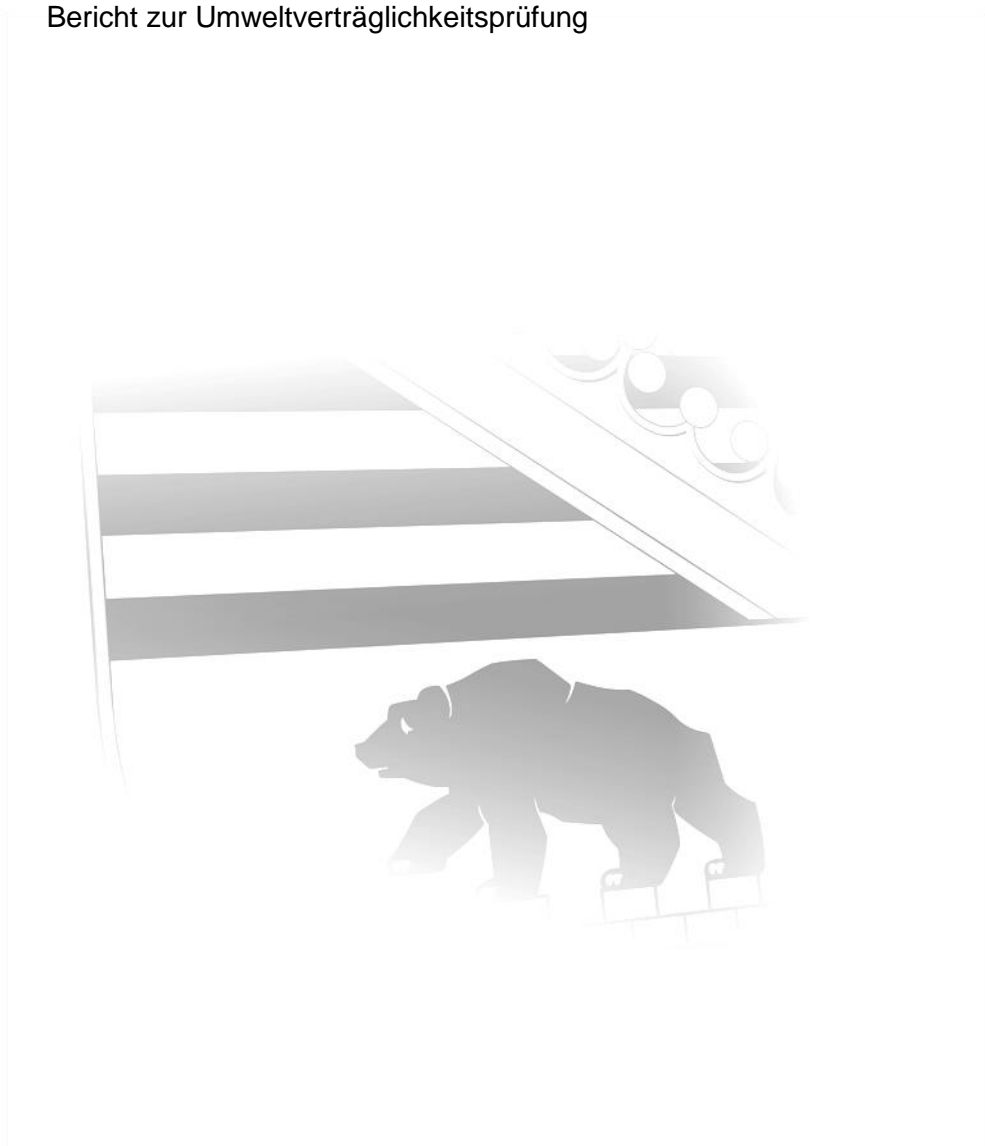
vom 09.04.2015
Az: 402.4.4-44008-13/89-8-1
Anlagen-Nr. 20-339-002

Inhaltverzeichnis

| | | |
|------------|--|----------|
| I | Genehmigung | Seite 4 |
| II | Antragsunterlagen | Seite 6 |
| III | Nebenbestimmungen | |
| | 1. Allgemein | Seite 7 |
| | 2. Bau- und Brandschutzrecht | Seite 9 |
| | 3. Immissionsschutz | Seite 11 |
| | 4. Anlagensicherheit | Seite 13 |
| | 5. Arbeitsschutzrecht | Seite 15 |
| | 6. Nebenbestimmungen , die Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb des Lagers für leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten betreffend | Seite 17 |
| | 7. Bodenschutz- und Abfallrecht | Seite 18 |
| | 8. Wasserrecht | Seite 19 |
| | 9. Betriebseinstellung | Seite 20 |
| IV | Begründung | |
| | 1. Antragsgegenstand | Seite 21 |
| | 2. Genehmigungsverfahren | Seite 21 |
| | 3. Entscheidung | Seite 23 |
| | 4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen | |
| | 4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen | Seite 23 |
| | 4.2 Bauordnungs-, Planungs- und Brandschutzrecht | Seite 23 |
| | 4.3 Immissionsschutz | Seite 24 |
| | 4.4 Anlagensicherheit | Seite 27 |
| | 4.5 Arbeitsschutz | Seite 27 |
| | 4.6 Nebenbestimmungen , die Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb des Lagers für leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten betreffend | Seite 28 |
| | 4.7 Bodenschutz und Abfallrecht | Seite 28 |
| | 4.8 Wasserrecht | Seite 30 |
| | 4.9 Betriebseinstellung | Seite 31 |
| | 5. Kosten | Seite 31 |
| | 6. Anhörung | Seite 31 |
| V | Hinweise | |
| | 1. Allgemeine Hinweise | Seite 32 |
| | 2. Baurechtliche Hinweise | Seite 33 |
| | 3. Brandschutzrechtliche Hinweise | Seite 34 |
| | 4. Hinweis zur Anlagensicherheit | Seite 34 |
| | 5. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise | Seite 34 |
| | 6. Wasserrechtliche Hinweise | Seite 35 |
| | 7. Naturschutzrechtliche Hinweise | Seite 37 |
| | 8. Hinweise zur Querung der Eisenbahnstrecke Leipzig-Plagwitz - Probstzella | Seite 37 |
| | 9. Zuständigkeiten | Seite 38 |
| VI | Rechtsbehelfsbelehrung | Seite 39 |

Anlagen

- Anlage 1: Verzeichnis der Unterlagen
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis
Anlage 3: Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung



Genehmigung

I

1. Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage des § 8 und der §§ 6, 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und Nr. 4.1.2, 4.8, 1.1, 1.2.2.2, 7.34.2, 9.2.1 und 9.11.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU wird auf Antrag der

CropEnergies Bioethanol GmbH
Albrechtstraße 54
06712 Zeitz

vom 19.12.2013, eingegangen am 20.12.2013, zuletzt vervollständigt am 05.03.2015, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die 1. Teilgenehmigung für die

wesentliche Änderung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol

mit einer Produktionskapazität von 1.250 m³/d Bioethanol, einer Energiezentrale mit einer Feuerungswärmeleistung von 130 MW, einem Verbrennungsmotor als BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW, einer Futtermittelherstellung mit einer Leistung von 950 t/d, einem Lager für brennbare Flüssigkeiten mit einer Lagerkapazität von ca. 22.000 t und einer Anlage zur Annahme von Getreide mit einem Umschlag von ca. 2.028 t/d auf einem Grundstück in

06712 Zeitz

Gemarkung: Zeitz

Flur: 13

Flurstücke 27, 2/4

Flur: 2

Flurstücke 15/4, 62, 198, Teile 199, 425/17, 495/18, 502/18

erteilt.

2. Die 1. Teilgenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebseinheiten:

- BE 00.01 Wasserrückkühlung

Erweiterung der Kühlkapazität durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Nasskühlturms mit einer Kühlkapazität von 8,3 MW

- BE 72 Tanklager
Erweiterung des Alkohollagers durch Errichtung eines Tanklagers für Extra-Neutral-Alkohol (ENA-Tanklager) und technischen Alkohol mit

| Tank | Inhalt | Tankgröße - Lagermenge | Angaben zu den Tanks |
|---------|----------------------------|------------------------|---|
| 72V0011 | Extra Neutralalkohol 96,2% | 2000 m ³ | Einwandige oberirdische Flachbodentanks nach DIN 4119 |
| 72V0012 | Extra Neutralalkohol 96,2% | 2000 m ³ | |
| 72V0013 | Extra Neutralalkohol 96,2% | 1000 m ³ | |
| 72V0014 | Extra Neutralalkohol 96,2% | 1000 m ³ | |
| 72V0015 | Ethanol, Fremdalkohol | 1500 m ³ | |
| 72V0016 | Ethanol, Fremdalkohol | 1500 m ³ | |
| 72V0017 | Ethanol, Fremdalkohol | 1000 m ³ | |
| 72V0170 | Denaturant (MEK) | 30 m ³ | Einwandige oberirdische Tanks nach DIN 6608-6625 |
| 72V0171 | Isopropanol | 30 m ³ | |

- einem Lager für 6 IBC in einem Lagerregal mit separater Auffangwanne sowie einem Gefahrstoffcontainer für 12 IBC zur Lagerung von insgesamt 18 m³ Vergällungsmittel wie
 - Ethylacetat
 - Isopropylalkohol
 - Methylethylketon
 - n-Propanol
 - tert.-Butanol
 - Diethylphtalat.
- eine Füllstelle für Straßentankfahrzeuge bestehend aus drei Verladeanlagen

| Verladeanlage | Produkt | Maximaler Volumenstrom beim Befüllen |
|---------------|---|--------------------------------------|
| 72L2011 | Extra Neutralalkohol 96,2% Vergällter Alkohol Ethanol | 27,7 l/s |
| 72L2012 | | |
| 72L2013 | | |

- mit
- Gaspendingelung,
 - 2 Gaswäscher zur Rückgewinnung der Ethanolbrüden,
 - Gebäude MSR-/E-Technik,
 - Berieselungs- und Schaumlöschanlage mit 15 m³ Schaummittelbehälter, 800 m³ Wassertank und Löschwasserpumpenzentrale
 - Rohrbrücke RB 7 zur Verbindung der ENA-Destillation mit dem Tanklager.
 - ein Aufenthalts- und Sanitärcontainer im Bereich des Tanklagers.

Die mit der 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb genehmigten Betriebseinheiten werden in den Gesamtbetrieb eingebunden. Betriebszeiten ändern sich nicht.

Weitergehende Baumaßnahmen und Inbetriebnahmen sind nicht zugelassen.

3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG

- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- die Anzeige über die Lagerung wassergefährdender Stoffe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA),
- die Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb eines Lagers für leicht- und hochentzündlich Flüssigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

ein. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer, für den Betrieb der Anlage notwendiger behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage im Umfang der 1. Teilgenehmigung nicht bis zum 01.05.2017 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Teilgenehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III gebunden.
6. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Teilgenehmigung liegen die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil des Bescheides sind. Die Prüfberichte

- Statische Berechnung der Rohrbrücke im Gleisbereich
Prüf Nr. 634014-0035-2014 (RB7) (1 - 8)
des Prüfsachverständigen für Baustatik Dr. -Ing. Erhard Arndt,

die Prüfberichte

- Kühlturm mit Rohrleitungsstützen (KT) - 634014-0035-2014/ KT (1-8)
- Neubau ENA-Tanklager (TL) - 634014-0035-2014/ TL (1 -18),
- Neubau Aufenthalts- und Sozialcontainer (AS) 634014-0035-2014/ AS
des Prüfsachverständigen für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Karl-Heinz Tonne und

die Prüfberichte

- Prüfung des Brandschutznachweises Errichtung Auffangwanne Tanklager
BE 72 Nr.: 14-126-PB-01 vom 27.05.2014,
- Prüfung des Brandschutznachweises Neubau Rohrbrücke 15R7001 zum Tanklager
BE 72 Nr.: 14-130-PB-01 vom 18.06.2014,
- Prüfung des Brandschutznachweises Erweiterung Kühlwassersystem,
Neubau Stahlbetonbecken und Kühlturm Nr.: 14-132-PB-01 vom 18.06.2014
- Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Neubau Tanklager, Be- und
Entladeeinheiten Nr.: 14-126-PB-02 vom 22.12.2014
- Zusammenfassender Prüfbericht bezüglich der Belange des Brandschutzes
Nr.: 14-132-PB-02-FS vom 19.12.2014

des Prüfingenieurs für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing Conrad Ehlich bilden mit den geprüften Antragsunterlagen, Standsicherheits- und Brandschutznachweisen und den darin enthaltenen Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und sind bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Teilgenehmigung und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden (siehe Hinweis 9) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und unter Beachtung der mit den bereits erteilten Genehmigungsbescheiden für die Anlage erlassenen Nebenbestimmungen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Die Termine des Beginns der Inbetriebnahme der von der Teilgenehmigung erfassten Anlageteile sind den Überwachungsbehörden und den mit der Prüfung der Standfestigkeit und des Brandschutzes beauftragten Prüfingenieuren bis spätestens eine Woche vorher, der baulichen Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Anlage darf nicht - auch nicht vorübergehend - mit provisorischen Installationen betrieben werden, die nicht den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 1.5 Bei Reparaturen der Anlagenteile sind die gleichen oder verbesserten Qualitätsstandards, jedoch mindestens der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Reparatur, einzuhalten.
- 1.6 Die Benutzung und der Betrieb der Anlage darf nur hierzu beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleiben, die vom Arbeitgeber oder Betreiber nachweislich benannt wurden und die bei Betriebsstörungen der Anlage jederzeit in der Lage sind, unverzüglich notwendige Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen.
- 1.7 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 1.8 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage müssen Betriebsanleitungen und -anweisungen vorhanden sein, die insbesondere Anweisungen
 - a. über die sachgemäße Bedienung der Anlagen und Aggregate,
 - b. den Umgang mit Gefahrstoffen auf der Grundlage der aktuellen Sicherheitsdatenblätter,
 - c. über den Transport der in der Anlage verwendeten und hergestellten Stoffe, die Bedienung der Aggregate und Fördermittel,
 - d. die bei Unfällen und Störungen und Havarien zu treffenden Maßnahmen
 - e für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [siehe auch Nebenbestimmung (NB) 8.3].enthalten müssen.

Die Betriebsanleitungen für alle Einzelanlagen sind unter Berücksichtigung der vom Hersteller der Anlagen mitzuliefernden technischen Dokumentationen, in denen alle sicherheitstechnischen Hinweise für den bestimmungsgemäßen Betrieb enthalten sein müssen, zu erstellen.

Die Betriebsanweisungen sind regelmäßig auf Aktualisierung zu prüfen.

Die Beschäftigten müssen anhand der Anweisungen vor Aufnahme der Beschäftigung und danach regelmäßig, mindestens einmal jährlich, belehrt werden. Über die Unterweisung ist Buch zu führen und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

1.9 Die Betriebsanleitungen und -anweisungen müssen zusammen mit den Notrufen für Arzt, Unfallhilfe und Feuerwehr und den erforderlichen Adressen der zuständigen Behörde an den gefährdeten Arbeitsplätzen vorhanden sein und sind an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

1.10 Zur Inbetriebnahme der Anlage müssen folgende Bescheinigungen und Dokumente vorhanden sein:

- Ergebnisse der Umsetzung der sich aus dem Prüfbericht zum Brandschutznachweises Nr.: 14-126-PB-02 vom 22.12.2014 (Neubau Tanklager, Be- und Entladeeinheiten) aus Punkt 12. ergebenden Anforderungen,
- Abnahmebescheinigung Brand-Melde-Anlage (BMA),
- abgestimmter überarbeiteter Feuerwehrplan gemäß NB 2.14,
- abgestimmte überarbeitete betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gemäß NB 2.15,
- Gutachterliche Abnahme des Betriebsbereiches gemäß Störfall-Verordnung (12. BImSchV) auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitsberichts gemäß NB 4.3,
- Prüfprotokolle für die Lageranlagen und die Füllstelle gemäß NB 6.5,
- Nachweise zur Ausführung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß NB 8.1,
- Protokoll über die erfolgreiche Prüfung gemäß NB 8.2,
- fortgeschriebenes Anlagenkataster gemäß NB 8.4.

1.11 Für die Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:

- Nachweis über die Art und Mengen der gelagerten Stoffe und dem Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle,
- erforderliche Messungen,
- Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik auf der Grundlage der festgelegten Prüffristen,
- Datum und Ergebnisse von Eigenkontrollen,
- Prüffristen und durchgeführte Kontrollen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- besondere Vorkommnisse wie Störungen, Havarien, Brände, Unfälle und eingeleitete Maßnahmen.

Erforderliche Prüfungen an der Anlage sind durch befähigte Personen durchzuführen und im Betriebsbuch durch Unterschrift zu bestätigen. Das Betriebsbuch muss jederzeit einsehbar sein und auf Verlangen den zuständigen Behörden in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufteilung in einzelne Anlagenbereiche ist möglich.

1.12 Der beabsichtigte Wechsel eines bestehenden Entsorgungsweges für im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb anfallende Abfälle ist den zuständigen Überwachungsbehörden für Abfallrecht und Immissionsschutz vorher anzuzeigen.

- 1.13 Den Zustand und den Betrieb der Anlage sowie dessen Auswirkung auf die Umgebung hat der Betreiber auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung). Bei Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage führen, bei Austreten eines wassergefährdenden Stoffes in nicht nur unbedeutender Menge, durch den eine Gefährdung eines Gewässers oder des Grundwassers auftreten kann, bei Bränden, bei Unfällen, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und bei jedem Schadensfall bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist unverzüglich Meldung an die zuständigen Überwachungsbehörden oder die nächste Polizeidienststelle zu erstatten.

2. Bau- und Brandschutzrecht

- 2.1 Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instand gehalten oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkierungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Während der Bauausführung hat der Bauherr auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

2.2 Auflagen, das Tanklager betreffend

- 2.2.1 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der geprüften statischen Nachweise für das Tanklager zu erfolgen. Die Auflagen der auf dieser Grundlage erstellten Prüfberichte sind einzuhalten. Die fortlaufende statische Prüfung ist durchzuführen und durch weitere Prüfberichte zu dokumentieren. Die Auflagen dieser zukünftigen Prüfberichte sind umzusetzen.

- 2.3.2 Die Auflagen der Prüfberichte zur Prüfung des Brandschutznachweises für das neu zu errichtende Tanklager sind einzuhalten und umzusetzen. Insbesondere sind die sich aus dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr.: 14-126-PB-02 vom 22.12.2014 (Neubau Tanklager, Be- und Entladeeinheiten) ergebenden Anforderungen (12. Prüfforderungen) vollumfänglich und fristgerecht zu erfüllen. Die Erfüllung ist zu dokumentieren.

- 2.2.3 Für den Bereich des Tanklagers sind Feuerwehrrstellflächen, jeweils auch an Standorten von Hydranten einzurichten. Der mit der Planung vorgelegte Außenradius der Umfahrung des Tanklagers ist einzuhalten. Die Mindestbreiten der Kurvenbereiche, Zufahrten, Zugänge, Aufstell- und Bewegungsflächen, sowie Umfahrungen sind den Richtlinien für Stellflächen der Feuerwehr zu entnehmen. Eine zweite Zufahrt zum Tanklager, von der Naumburger Straße, ist herzustellen. Die Zufahrtstore zum Tanklager sind mit einem Feuerwehrrschlüsseldepot nach DIN 14675 zu versehen.

2.3 Auflagen, die Rohrbrücke betreffend

- 2.3.1 Die Auflagen der Prüfberichte zur Standfestigkeit der Rohrbrücke sind einzuhalten. Die fortlaufende statische Prüfung ist durchzuführen und durch weitere Prüfberichte zu dokumentieren. Die Auflagen dieser zukünftigen Prüfberichte sind umzusetzen.

- 2.3.2 Die Auflagen des Prüfberichts zur Prüfung des Brandschutznachweises zum Neubau der Rohrbrücke sind einzuhalten und umzusetzen.

- 2.3.3. Die Rohrbrücken sind so zu errichten, dass im Bereich von Feuerwehruzufahrten eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,50 m verbleibt.
- 2.4 Auflagen, das Stahlbetonbecken und den Kühlturm betreffend
- 2.4.1 Die Auflagen der Prüfberichte zum Kühlturm und dem Stahlbetonbecken sind einzuhalten. Die fortlaufende statische Prüfung ist durchzuführen und durch weitere Prüfberichte zu dokumentieren. Die Auflagen dieser zukünftigen Prüfberichte sind umzusetzen.
- 2.4.2 Die Auflagen des Prüfberichts zur Prüfung des Brandschutznachweises zur Erweiterung des Kühlwassersystem (Neubau Stahlbetonbecken und Kühlturm) sind einzuhalten und umzusetzen.
- 2.5 Mit der Baubeginnanzeige sind der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage,
 - Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde.
- 2.6 Zur Gewährleistung der Bauüberwachung sind den Prüfengeuren der Baubeginn und die Bauzustände Rohbau und abschließende Fertigstellung anzuzeigen.
- 2.7 Alle Flurstücke, auf denen technische Anlagen oder Bauwerke über deren Flurstücksgrenzen errichtet werden, sind spätestens bis zur Fertigstellung des Rohbaus grundbuchlich zu vereinigen.
- 2.8 Die mit der Feuerwehr der Stadt Zeitz abgestimmten Feuerwehrstellflächen sind zu realisieren. Diese sind als Feuerwehraufstellflächen zu kennzeichnen und dauerhaft frei zu halten.
- 2.9 Der Zugang zum gesamten Werksgelände muss der Feuerwehr ganztägig möglich sein.
- 2.10 Die Rettungswege sind mit dauerhaften Hinweisschildern gemäß DIN 4844 Teil 2: 2002-01 in Verbindung mit ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- 2.11 In den Anlagenbereichen sind ausreichend geeignete Feuerlöscher gemäß BGR133 gut erreichbar und sichtbar zu installieren, sowie die Standorte mit entsprechenden Hinweisschildern gem. DIN 4844-2 bzw. ASR A1.3 zu versehen. Das Betriebspersonal ist nachweislich in der Handhabung der Feuerlöscher zu unterweisen.
- 2.12 In der Bauphase ist der Brandschutz sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Sicherstellung der Löschwasserversorgung, Freihaltung der Anfahrts- und Rettungswege sowie die Durchführung von Arbeiten von denen Brandgefahren ausgehen.
- 2.13 Die Brandmeldeanlagen (BMA) sind gemäß DIN 14675 und DIN VDE 0833-1/-2 auszuführen und zu betreiben. Bereiche, in denen sich Personen aufhalten, sind ausreichend akustische Signale zum Zwecke der Warnung dieser zu installieren. Zur Abnahme der BMA ist die Feuerwehr hinzuzuziehen.
- 2.14 Für die Produktionsanlagen ist die Brandschutzordnung nach DIN 14069 Teil A-C sowie der Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu aktualisieren und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Der Feuerwehrplan ist mit der Feuerwehr der Stadt Zeitz abzustimmen.

- 2.15 Die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind zu aktualisieren und mit der Feuerwehr, sowie der unteren Katastrophenschutzbehörde beim Burgenlandkreis abzustimmen.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

Emissionsbegrenzungen

- 3.1.1 In der Abluft der Emissionsquellen Q72.01 und Q72.02 (Abluftwäscher 1 und 2 des ENA Tanklagers), darf der Emissionswert für organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils die Massenkonzentration 50 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

Der Emissionswert ist bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Messplätze

- 3.1.2 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind Messplätze und Probenahmestellen einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sind und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 zu beachten.

Messungen

- 3.1.3 Die Einhaltung der unter NB 3.1.1 festgelegten Emissionswerte im Abgas der Emissionsquellen Q72.01 und Q72.02 ist durch Einzelmessungen nachzuweisen.
- 3.1.4 Mit der Durchführung der Messungen ist eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu beauftragen.
- 3.1.5 Die erstmalige Messung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, frühestens jedoch nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchzuführen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
- 3.1.6 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind vom Betreiber folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
- Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten.

Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben. In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist unter der Internetadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt abrufbar.

- 3.1.7 Der Messbericht ist vom Betreiber bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

3.2 Lärmschutz

Begrenzungen

- 3.2.1 Am maßgeblichen Immissionsort – Zeitz, Albrechtstraße 36 – ist nach Inbetriebnahme der von der 1. Teilgenehmigung erfassten Anlagenkonfiguration ein Beurteilungspegel von 43 dB(A) nachts einzuhalten.)

Als Nachtzeitraum gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 3.2.2 Die Anlage ist entsprechend den schalltechnischen Vorgaben der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose (uppenkamp und partner, Nr. 03 0395 14B-2 vom 17.07.2014 und 03 0395 14B-3 vom 05.09.2014) zu ändern und zu betreiben. Insbesondere sind die Schalleistungspegel L_{WA} für den Kühlturm auf 92 dB(A) und die Pumpen des Tanklagers jeweils auf Kühlturms auf 88 dB(A) zu begrenzen.

Die bewerteten Bauschalldämmmaße R'_{w} der Wände und Decken der Gebäude müssen jeweils einschließlich der Tore, Türen und Belichtungsflächen von 23 dB besitzen. Tore, Türen und Fenster sind nachts geschlossen zu halten.

- 3.2.3 Über die gesamte Betriebszeit der Anlage ist sicher zu stellen, dass durch tieffrequente Geräuschanteile keine erheblichen Belästigungen auftreten können (s. DIN 45680 Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft März 1997).

Messungen

- 3.2.4 Nach Vorhabensrealisierung im Umfang der 1. Teilgenehmigung sind zur Feststellung der Einhaltung der genannten Beurteilungspegel nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, Schallpegelmessungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 3.2.5 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.
- 3.2.6 Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 anzuwenden.
- 3.2.7 Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.
- 3.2.8 Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.
- 3.2.9 Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

4. Anlagensicherheit

- 4.1 Für den Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gelten die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV und der Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV sind entsprechend § 9 Abs. 5 der 12. BImSchV zu aktualisieren.
- 4.2. Der Sicherheitsbericht ist als selbstständiges Dokument Gegenstand der sicherheitstechnischen Prüfung. Basierend auf Nr. 9 der Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004, herausgegeben durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), ergeben sich folgende inhaltliche Anforderungen, welche der Sicherheitsbericht vor der abschließenden Prüfung erfüllen muss:

Angaben über/ zur

- Implementierung des Sicherheitsmanagementsystem und zur Betriebsorganisation,
- vermaßte Grundrisse, Abstände der Anlagen(-teile) untereinander; die zulässige und tatsächliche Nutzung der Flächen im Gefährdungsbereich des Betriebsbereichs,
- Schutzzonen, Fluchtwege
- Meteorologische, geologische und hydrografische Daten,
- Vorgeschichte des Standorts (Kampfmittelberäumung, Altlastenkataster)
- die Anlagen verbindende Infrastrukturen mit Stoff- und Energieströmen,
- Verfahrensfleißbilder, insbesondere auch R&I-Fließbild, zur Verfahrensdarstellung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Bioethanol einschließlich des Gegenstands dieses Bescheides,
- Aufführung aller Zwischen-, Neben-, Endprodukte und Rückstände sowie der Einsatz-, Reaktions- oder Durchsatzmengen aller Verfahrensschritte Stoffbeschreibung störfallrelevanter Stoffe.

Vor Beginn der sicherheitstechnischen Prüfung ist der mit den noch notwendigen Angaben ergänzte Sicherheitsbericht dem Landesverwaltungsamt, Referat 402 vorzulegen. Der Sicherheitsbericht wird mit Bestätigung der zuständigen Überwachungsbehörde zur Prüfung vor Inbetriebnahme freigegeben.

- 4.3 Vor der Inbetriebnahme der von der 1. Teilgenehmigung erfassten Anlagenteile ist der vom Sicherheitsbericht erfasste Betriebsbereich einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Der in Frage kommende Sachverständige ist mit der für die Überwachung zuständigen Behörde, dem Landesverwaltungsamt, Referat 402, Sachgebiet 9 vor der vertraglichen Bindung abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landesverwaltungsamt, Referat 402 gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG zu übergeben.

Die Prüfung des Betriebsbereiches auf der Grundlage des durch die Überwachungsbehörde bestätigten Sicherheitsberichtes durch den Sachverständigen hat unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte zu erfolgen:

- a) Formale und inhaltliche Prüfung des vorliegenden Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV und des Sicherheitsberichtes nach § 9 der 12. BImSchV auch in Anbetracht der Übereinstimmung mit der Realisierung der gesamten Anlage zur Herstellung von Bioethanol,
- b) Prüfung der dem Sicherheitsbericht beiliegenden Fließbilder sicherheitsrelevanter Anlagenteile und Anlagen unter Berücksichtigung eines sicheren Anlagenbetriebs und der Errichtung in Konformität mit den Antragsunterlagen,
- c) Prüfung der Einhaltung der Anforderungen relevanter Technischer Regeln für Gefahrstoffe (z.B. TRGS 509), der Publikationen SFK-GS-04 und SFK-GS-04 der Störfall-Kommission, des Leitfadens KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit sowie die Prüfung auf übertragbare Anwendbarkeit des Abschlussberichtes KAS-13 der Kommission für Anlagensicherheit,
- d) Prüfung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und des Ex-Schutzdokumentes, der Zonenausweisung sowie das Vorhandensein von Zündquellen (für alle Betriebszustände),
- e) Beurteilung der Auslegung der Komponenten, z.B. Festigkeitsprüfungen von Rohrleitungen und Behältern, Dichtungsprüfung, Überdrucksicherung, Flammendurchschlagsicherung unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- f) Beurteilung der Notstromversorgung für die Sicherheitsketten, betriebliche Anzeigen, Überwachungseinrichtungen, Alarmierungen und Protokollierung bei netzabhängigem Ausfall der Stromversorgung,
- g) Überprüfung des Not-Aus-Systems,
- h) Überprüfung der Einstufung der Prozess-Leit-Technik,

- i) Wurde eine systematische Gefahrenanalyse durch die Planer der Anlage durchgeführt?
- j) Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor?
- k) Ist der Brandschutz ausreichend berücksichtigt worden?
- l) Überprüfung der Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen
- m) Kann von einer ausreichenden Löschwasserversorgung ausgegangen werden?
- n) Funktionsprüfungen und Prüfung der Betriebsanweisungen,
- o) Können sicherheitsrelevante Störungen an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden?
- p) Überprüfung der Nachweise der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und/oder erforderlichen Einzelteilprüfungen,
- q) Prüfung der betrieblichen Dokumentation in Bezug auf eine sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der erforderlichen Handlungssicherheit im Störfall,
- r) Umsetzung/Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen,
- s) Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u.a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen? Werden diese als ausreichend eingeschätzt?
- t) Es sind die sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen aufzulisten sowie eine Einschätzung zu Beschaffenheit und Betrieb von Sicherheits- und Schadensbegrenzungseinrichtungen zu treffen.
- u) Ist ein ausreichender Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung und Fehlbedienungen vorgesehen?
- v) Einhaltung der Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- w) Kommunikationswege zwischen den Betreibern der Bioethanolanlage sowie direkt angrenzender Betriebsbereiche und öffentlicher Einrichtungen im Falle des nicht-bestimmungsgemäßen Betriebes.

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

5. Arbeitsschutzrecht

5.1 Arbeitsschutzrechtlich, die Errichtung betreffend

5.1.1 Für die Baustelle ist der zuständigen Behörde, hier dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I Baustellenverordnung enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

5.1.2 Für die Baustelle sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren (SiGe-Koordinatoren) zu bestellen. Die Koordinatoren sind so rechtzeitig zu bestellen, dass sie ihre Pflichten in der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens in erforderlichem Umfang erfüllen können.

5.1.3 Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erarbeiten.

- 5.1.4 Durch den Koordinator ist in der Planungsphase des Bauvorhabens eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.
- 5.2 Arbeitsschutzrechtlich, den Betrieb betreffend
- 5.2.1 An den Arbeitsplätzen an denen Lärmexpositionen zu erwarten sind, sind Lärminderungsmaßnahmen zu treffen. Dabei ist die Rangfolge der Maßnahmen zu beachten, d. h. Auswahl von Arbeitsmitteln unter dem vorrangigen Gesichtspunkt der Lärminderung (Maschinenlärminformationsverordnung). Es folgen Maßnahmen an der Quelle z.B. Kapselung, räumliche Abtrennung, lärmindernde Gestaltung von Arbeitsstätten, maximale Entfernung zwischen Lärmquelle und Arbeitsplatz und als letztes Mittel Gehörschutz.
- 5.2.2 Die Fluchtwege und Notausgänge im gesamten Anlagenbereich müssen als solche gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Sie müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Erforderlichenfalls ist ein Sicherheitsleitsystem einzurichten.
- 5.2.3 Die Arbeitsbereiche, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein, die das gefahrlose Beenden notwendiger Tätigkeiten und das Verlassen des Arbeitsplatzes ermöglicht.
- 5.2.4 In den innen liegenden Arbeitsbereichen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind. Sollte sich in der Praxis herausstellen, dass natürliche Lüftung nicht ausreicht, so ist eine technische Lüftung nachzurüsten.
- 5.2.5 Anlagen, Armaturen und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Podeste zum Bedienen von Armaturen sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Sie müssen ein Geländer aufweisen, welches aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf besteht. Gitterroste für Podeste, Bediengänge, Treppen müssen ausreichend rutschfest gestaltet sein.
- 5.2.6 Armaturen, Stellglieder, Schieber und Ventile in den Anlagen müssen frei zugänglich und leicht erreichbar sein. Die Mindestdurchgangsbreiten und Mindesthöhen der Verkehrswege dürfen dadurch nicht eingeengt werden. Rohrbrücken über Verkehrswegen sind so zu gestalten, dass entsprechend der möglichen Nutzung durch Personen oder Fahrzeuge ausreichend lichte Höhe vorhanden ist. Die lichte Mindesthöhe über Wegen für Personenverkehr muss 2,00 m betragen.
- 5.2.7 Müssen die Gebäudedächer, Tanks, Silos und Behälter begangen werden, sind dafür ausreichend trittsichere Laufstege oder Podeste sowie Absturzsicherungen in Form von Geländern vorzusehen.
- 5.2.8 Die Gitterroste für Podeste, Bediengänge und Treppen müssen ausreichend rutschfest gestaltet sein.

- 5.2.9 Steigleitern müssen sicher benutzbar sein. Steigleitern mit mehr als 5 m Absturzhöhe sind mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen auszurüsten, z. B. mit Einrichtungen für den Einsatz zwangsläufig zur Wirkung kommender Sicherheitsgeschirre oder mit einem durchgehenden Rückenschutz, beginnend in höchstens 3,00 m Höhe über der Standfläche oder 2,20 m Höhe über Bühnen oder Podesten. Steigleitern müssen an der Austrittsstelle eine Haltevorrichtung haben, diese ist mindestens 1,10 m über die Austrittsstelle hinauszuführen. An der Austrittsstelle der Steigleiter muss eine Absturzsicherung in Form einer selbstschließenden Durchgangssperre eingesetzt werden. Alle Durchgangssperren müssen selbstschließend sein und in Richtung Arbeitsbühne oder Arbeitsebene öffnen. Außerdem müssen diese gegen einen festen Anschlag schließen, damit ein unbeabsichtigtes Öffnen und Hindurchfallen verhindert werden kann. Durchgangssperren müssen den gleichen Belastungskriterien wie Geländer entsprechen.
- 5.2.10 Der Fußboden des Produktionsbereiches muss entsprechend rutschhemmend ausgeführt sein. Kanäle im Fußboden müssen bodengleich, gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend abgedeckt sein.
- 5.2.11 Notduscheinrichtungen (Körper- und Augenduschen) sind in ausreichender Anzahl an allen relevanten Stellen in den Anlagenbereichen zu installieren. Sie sollen alle Körperzonen sofort mit ausreichenden Wassermengen überfluten können. Hierfür sind mindestens 30 l Wasser pro Minute erforderlich. Augennotduschen, gespeist mit Wasser von Trinkwasserqualität, sind so zu installieren, dass diese von jedem Arbeitsplatz aus unverzüglich erreichbar sind. In Außenanlagen sind die Notduschen in frostfreier Ausführung anzubringen.
- 5.2.12 Gefahrstoffführende Apparaturen, Rohrleitungen, Behälter und Tanks sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 5.2.13 Geräte und Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden sollen, sind entsprechend den Kategorien der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen.

6. Nebenbestimmungen , die Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb des Lagers für leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten (BE 72) betreffend

- 6.1 Die Lageranlagen und die Füllstelle müssen so installiert, montiert und ausgerüstet sein sowie so unterhalten und betrieben werden, dass die Sicherheit Beschäftigter und Dritter, insbesondere vor Brand- und Explosionsgefahren, gewährleistet ist. Die Montage, Installation und der Betrieb der Lageranlagen und der Füllstelle muss insbesondere nach den Vorschriften der BetrSichV und im Übrigen nach dem Stand der Technik erfolgen.
- 6.2 Der Schutzstreifen ist von Stoffen freizuhalten, die ihrer Art oder Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden zu führen. Nicht zu den Stoffen gehören entzündbare Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern. Auf dem innerhalb eines Auffangraumes gelegenen Teil eines Schutzstreifens sind nur zum Betrieb des Lagers erforderliche Rohrleitungen, Armaturen und Pumpen zulässig.
- 6.3 Gemäß der im Ex-Zonen-Plan getroffenen Zoneneinteilung müssen die dort installierten Betriebsmittel, Anlagen und Anlagenteile explosionsgeschützt ausgeführt sein, wenn sie betriebsmäßig zu Zündquellen werden können. Geräte und Schutzsysteme für explosionsgefährdete Bereiche sind entsprechend den Kategorien gemäß der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen.

- 6.4 Überfüllsicherungen, Flammendurchschlagsicherungen sowie flammendurchschlagssichere Armaturen müssen der 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche – Explosionsschutzverordnung-11. GSGV) genügen.
- 6.5 Die Lageranlagen und die Füllstelle mit den zugehörigen Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch die zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Dabei sind die Grundsätze der §§ 14 und 15 BetrSichV sowie der TRBS 1201 Teil 5 zu berücksichtigen.

7. Bodenschutz- und Abfallrecht

- 7.1 Vor Baubeginn ist zwischen der CropEnergies Bioethanol GmbH und der Südzucker AG vertraglich zu regeln, wie mit der Altlastenfreistellung für die Baumaßnahmen umgegangen wird, die auf Flächen erfolgen werden, für die allein die Südzucker AG mit Bescheid vom 02.07.2013 altlastenfreigestellt ist. Die vertragliche Regelung ist vor Baubeginn der unteren Bodenschutzbehörde beim Burgenlandkreis und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 7.2 Der Aushub, der bautechnisch notwendig anfällt und bis zu 80 % aus Asche bestehen kann (teilweise mit Braunkohle versetzt), ist grundsätzlich von einer Verwertung außerhalb zugelassener Anlagen auszuschließen und ordnungsgemäß und schadlos in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen.
- 7.3 Für Bodenaushub mit max. 5 % Fremdbestandteilen gilt für eine Wiederverwertung auf dem künftigen Betriebsgelände Anforderung (gemäß LAGA-Mitteilung „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20)):
- Im Grundwasserschwankungsbereich ist ausschließlich Z 0-Material wieder einzubauen.
 - Grundsätzlich zulässig ist der Einbau von Material bis Z 1.2 außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches bis Geländeoberkante, wenn die Einstufung lediglich wegen TOC und Sulfat erfolgt.
 - Sollten andere Parameter ausschlaggebend für die Einstufung Z 1.2 sein, ist die Verwertung vor Ort zulässig, wenn das Eluat als Z 0 eingestuft ist. Z 2 Material ist nur dann einzusetzen, wenn gewährleistet ist, dass das Eluat Z 0 aufweist, nachweislich nicht im Grundwasserschwankungsbereich verfüllt und mit einem technischen Bauwerk (Straße, Bauten) überbaut wird.
- 7.4 Im unmittelbaren Umfeld des Grundwasserüberwachungspegels B12/1 und B12/2 ist bei Eingriffen in den Boden auf organoleptische Auffälligkeiten und Anhaltspunkte durch Kontamination mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffverbindungen (LHKW) zu achten.
- 7.5 Bei Hinweisen auf Altlastverdacht, insbesondere im Bereich des vermuteten LHKW-Schadens auf der Baufläche des Alkoholtanklagers sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die zuständige untere Bodenschutzbehörde beim Burgenlandkreis, ist zwecks Festlegung des notwendigen Handlungsbedarfes einzubeziehen. Geltende Regelungen zur Altlastenfreistellung sind zu beachten.
- 7.6 Zur Gewährleistung der behördlichen Überwachung und Begleitung der Maßnahmen ist eine gemeinsame Bauanlaufberatung durchzuführen, deren Termin 10 Tage im Voraus der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Burgenlandkreis mitzuteilen ist.

- 7.7 Der unteren Abfallbehörde beim Burgenlandkreis ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme der Entsorgungsweg der anfallenden Aushubabfälle (Anlagenbenennung, Zustimmung der Annahme durch den Anlagenbetreiber, Entsorgungsmenge) nachzuweisen.
- 7.8 Das auf dem neu erschlossenen Teil des Betriebsgeländes anfallende Niederschlagswasser ist so zu fassen und abzuleiten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen durch Wassererosion in nichtversiegelten Bereichen, auch auf an das Betriebsgelände angrenzenden Flächen, erfolgen.
- 7.9 Der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der beim Bau anfallenden Aushubmassen ist der unteren Abfallbehörde beim Burgenlandkreis mit Angabe der Abfallschlüssel und der Mengen vierteljährlich jeweils zum Quartalsende unaufgefordert in Listenform zu erbringen. Mit Beendigung der Baumaßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme ist eine vollständige Übersicht aller entsorgten Abfälle und deren Entsorgungswege an die untere Abfallbehörde beim Burgenlandkreis zu übergeben.
- 8. Wasserrecht**
- 8.1 Über die Ausführung, Dichtheit und Beständigkeit der Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe mit deren Anlagenteilen, Auffangräume (FD-Beton) sowie der Bauwerksfugen sind Nachweise zu führen und auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen. Die Einhaltung des Standes der allgemein anerkannten Regeln der Technik muss nachvollziehbar sein.
- 8.2 Die neu errichteten Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe sind durch nach Wasserrecht anerkannte Sachverständige im Sinne des § 19 VAWs LSA
- vor Inbetriebnahme,
 - wiederkehrend spätestens nach 5 Jahren für Anlagen der Gefährdungsstufe C, beginnend mit der Inbetriebnahmeprüfung,
 - bei einer wesentlichen Änderung,
 - bei Stilllegung
- zu prüfen.
- 8.3 Für die Lageranlagen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan beinhaltet. Im Notfallplan sind Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachhaltiger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festzulegen. Die Einhaltung und Aktualisierung der Betriebsanweisungen ist zu gewährleisten.
- 8.4 Die Erweiterung der Tankanlage (BE 72) ist in das bestehende Anlagenkataster aufzunehmen. Das Kataster ist fortzuschreiben.
- 8.5 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erstellten Protokolle und Bescheinigungen sind für die Dauer der Betriebszeit der Anlage aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann in digitaler Form erfolgen. Wesentliche Änderungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Behältertausch, Nachrüstungen, Erhöhung der Menge) und Betreiber- oder Rechtsträgerwechsel sind vorher bei der unteren Wasserbehörde des Burgenlandkreises schriftlich anzuzeigen.

9. Betriebseinstellung

- 9.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 9.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 9.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 9.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die CropEnergies Bioethanol GmbH hat mit Schreiben vom 19.12.2013 (Posteingang am 20.12.2013), zuletzt vervollständigt am 05.03.2015, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 16 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol mit einer Produktionskapazität von 1.250 m³/d Bioethanol, einer Energiezentrale mit einer Feuerungswärmeleistung von 130 MW, einem Verbrennungsmotor als BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW, einer Futtermittelherstellung mit einer Leistung von 950 t/d, einem Lager für brennbare Flüssigkeiten mit einer Lagerkapazität von ca. 22.000 t und einer Anlage zur Annahme von Getreide mit einem Umschlag von ca. 2.028 t/d am Standort Zeitz beantragt. Die wesentliche Änderung umfasst die Erweiterung und den Betrieb des bestehenden Tanklagers, eine zum Tanklager führende Rohrbrücke, die Erweiterung der Kühlkapazität und die Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage. Für die wesentliche Änderung wurde eine 1. Teilgenehmigung beantragt. Die 1. Teilgenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung des Tanklagers einschließlich eines Sozial- und Sanitärcontainers, einer Rohrbrücke zum erweiterten Tanklager sowie den Neubau eines Stahlbetonbeckens und eines Kühlturms zur Erweiterung der Kühlkapazität der bestehenden Kühlturmanlage. Mit der 2. Teilgenehmigung soll die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Anlage zur Herstellung von Bioethanol und ihre Teilanlagen sind im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nummern 4.1.2, 4.8, 1.1, 1.2.2.2, 7.34.2, 9.2.1 und 9.11.2 aufgeführt, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG genehmigungspflichtig sind. Die Anlage unterliegt den Anforderungen der RL 2010/75/EU.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 18.03.2014 in der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 03/2014 bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.03.2014 bis einschließlich 25.04.2014 in der Stadtverwaltung Zeitz, bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 09.05.2014 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Damit konnte der Erörterungstermin entfallen. Der Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV am 15.05.2014 in der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß §§ 8, 16 und 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Stadt Zeitz,
- Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
- Burgenlandkreis,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie,
- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Halle,
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle,
- Landesverwaltungsamt
 - Referat 202, Katastrophenschutz,
 - Referat 309, Raumordnung, Landesentwicklung,
 - Referat 402, Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat 405, Abwasser
 - Referat 407, Naturschutz, Landschaftspflege

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und – soweit erforderlich – Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

2.2 Emissionshandel

Die Anlage unterliegt nach Anhang I Nr. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) durch die Teilanlage Energiezentrale III dem Emissionshandel. Für die Anlage wurde ein Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG und ein Überwachungsplan nach § 6 TEHG bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) eingereicht. Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob durch die beantragten Änderungen an der Anlage Belange des Emissionshandels berührt werden. Dies ist nicht der Fall.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit der vom Genehmigungsumfang erfassten Änderung der Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß Anlage 1 Nr. 13.1.1 in der Spalte 1 des UVPG für das Vorhaben im Sinne § 3b Abs. 1 UVPG i. V.m. § 3e Abs. 1 Nr. 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei ist festzustellen, ob das Vorhaben auf die in § 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der Antragsteller hat mit den Antragsunterlagen eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) eingereicht. Diese wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 11 und 12 des UVPG und § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV zusammengefasst und bewertet.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG bzw. der 9. BImSchV ist als Anlage 3 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die zusammenfassende Darstellung ist für den Umfang der 1. Teilgenehmigung abschließend. Für den nicht von der 1. Teilgenehmigung erfassten Teil der beantragten Änderung beschränkt sich diese im Rahmen einer vorläufigen Gesamtbeurteilung auf die erkennbaren Auswirkungen der gesamten Anlage.

3. Entscheidung

Die Teilgenehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 8 BImSchG für die von der Teilgenehmigung erfassten Maßnahmen erfüllt sind.

Die Teilgenehmigung wurde gemäß § 12 Abs.1 BImSchG mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich war, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen und auf im Zusammenhang mit der Umsetzung der beantragten Anlage in der Behördenbeteiligung festgestellten Anforderungen.

Nach § 8 BImSchG kann in einem Verfahren auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

- a) ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- c) eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

In Genehmigungsverfahren wurden die notwendigen Stellungnahmen eingeholt, die bis auf die noch ausstehende Prüfung der Abwasserbehandlung zustimmend sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass bei positiver Beurteilung der Abwasserbehandlungsanlage eine Genehmigung für die Gesamtanlage erteilt werden kann. Die Teilgenehmigung liegt im berechtigten Interesse des Antragstellers, da die Errichtung und Inbetriebnahme der von der 1. Teilgenehmigung erfassten Anlagenteile für den Produktionsablauf notwendig sind. Im Zusammenhang mit einer bereits erfolgten Erweiterung der Destillationskapazität ist die Schaffung der Infrastruktur für die erweiterte Destillation und die Vergrößerung der Lagerkapazität an Alkohol notwendig.

Damit konnte die 1. Teilgenehmigung erteilt werden.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) wurden Festlegungen zur Erarbeitung von Betriebsunterlagen und zur Sicherung der Anlage sowie zur Umsetzung der Genehmigung getroffen.

4.2 Bauordnungs-, Planungs- und Brandschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 2.)

Die Anlage ist ein Vorhaben nach § 29 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und unterliegt den Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben in den §§ 30 - 37 des BauGB.

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens in der Stadt Zeitz im Geltungsbereich des in Kraft getretenen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 der Stadt Zeitz - Zuckerfabrik Zeitz -, teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 der Zeitz - Zomag Altwerk -, dessen 1. Änderung am 31.05.2014 in Kraft trat und teilweise im Geltungsbereich des am 10.04.2014 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 66 - Industriegebiet am Hermannschacht -.

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 und des Bebauungsplanes Nr. 66 sowie den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.21. In den Bebauungsplänen ist für den Bereich des Vorhabens „Industriegebiet“ festgesetzt. Das Vorhaben entspricht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) der Eigenart des Baugebietes.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Die Stadt Zeitz hat mit Schreiben vom 29.04.2014 die Übereinstimmung mit den Bebauungsplänen und die Zustimmung zum Vorhaben erklärt.

Damit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Rahmen der Erteilung der 1. Teilgenehmigung des Vorhabens gegeben.

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus den Anforderungen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), den Ergebnissen der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise und des Brandschutznachweises.

Die Anforderungen zum Brandschutz ergeben sich aus den grundlegenden Anforderungen der §§ 3, 5 und 14 der BauO LSA und auf der Grundlage der beantragten Anlagenkonfiguration und den Ergebnissen der Prüfung der Brandschutznachweise und den daraus resultierenden Anforderungen für die konkrete Anlagenkonfiguration. Mit der Prüfung der Brandschutznachweise wurde der Prüfenieur für Brandschutz, Herr Dipl.-Ing. Conrad Ehlich beauftragt.

Bei den baulichen Anlagen handelt es sich zum Teil um Sonderbauten gemäß § 2 (4) der BauO LSA. Somit können im Einzelfall gemäß § 50 der BauO LSA zur Verwirklichung der Anforderungen nach § 3 (1) und § 14 (1) BauO LSA besondere Anforderungen gestellt werden. Sicherzustellen ist die Vorbeugung der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch und beim Brand die Rettung von Menschen sowie die Gewährleistung von wirksamen Löscharbeiten. Der beauftragte Prüfenieur für Brandschutz hat in seinen Prüfberichten Anforderungen im Ergebnis der Prüfung der Brandschutznachweise formuliert, die bei der Errichtung der Anlagenteile zu berücksichtigen sind.

4.3 Immissionsschutz (Abschnitt III, Nr. 3)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Zur Bewertung der Geruchsbelastungen durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Bioethanol wurde ein Gutachten vom Büro Barth & Bitter mit Datum vom 30.11.2013 erstellt. Die Geruchsemissionen aus den Abluftwäschern des erweiterten Tanklagers werden durch den Gutachter als nicht wahrnehmbar außerhalb des Betriebsgeländes eingeschätzt.

Die Errichtung und der Betrieb des erweiterten Alkohollagers und des Kühlturms führen zu keiner relevanten Änderung der Geruchsmissionssituation. Einflüsse werden lediglich durch die Erweiterung der Abwasserbehandlung erwartet. Diese Erweiterung ist von der Teilgenehmigung nicht erfasst. Zusammenfassend wird im Gutachten eingeschätzt, dass von der geplanten wesentlichen Änderung der Anlage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Festlegung von Geruchs-Immissionswerten für die von der Teilgenehmigung erfassten Anlagenteile ist nicht notwendig. Die mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes vom 18.03.2004 mit dem Az.: 402.3.-44008/4/03/27 in der Nebenbestimmung 2.1 festgelegte Geruchs-Immissionsbegrenzung gilt weiter.

Die Festlegung der emissionsbegrenzenden Anforderungen in NB 3.1.1 erfolgt nach Nr. 5.2.5 TA Luft sowie antragsgemäß.

Die Anforderungen zur Messung und Überwachung wurden nach Nr. 5.3 TA Luft festgelegt. Im Übrigen werden durch die getroffenen Festlegungen zur Messung und Überwachung die ordnungsgemäße Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen und die regelmäßige Überwachung des Anlagenbetriebes sichergestellt.

Grundlage für die Beurteilung der Lärmimmissionen und deren Begrenzung bilden die von der Antragstellerin vorgelegten Schallimmissionsprognosen (SIP) und die sich aus der TA Lärm ergebenden Anforderungen. In dieser SIP werden die Schallimmissionen an den relevanten Immissionsorten (IO) in der Umgebung der Anlage untersucht.

Die in der SIP für die einzelnen IO herangezogenen Immissionsrichtwerte (IRW) entsprechen der tatsächlichen Nutzung der Gebiete entsprechend der BauNVO und der Festsetzungen bzw. Darstellungen in den vorhandenen Bebauungs- und Flächennutzungsplänen.

Für den ehemaligen IO Grana (Post Grana) wurde mit einem öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen der Südzucker AG Werk Zeitz ein erhöhter Nachtgrenzwert von 53 dB(A) während der Zuckerrübenkampagne für ein Mischgebiet (MI) festgelegt, um der historisch gewachsenen Gemengelage zwischen Wohnen und Industrie damit Rechnung zu tragen. 2012 wurde das genannte Haus von der Südzucker AG erworben und es erfolgt heute keine Wohnnutzung mehr, so dass dieser IO gegenstandslos geworden ist.

Als neuer IO im OT Grana wurde das Wohnhaus - Kretzschau OT Grana, Hasselweg 1 - ermittelt und festgelegt. In der SIP wird dieser IO als IO 4 neu untersucht. Als Immissionsrichtwerte gelten nun die in der Regel heran zu ziehenden Richtwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts für gemischte Bauflächen entsprechend der BauNVO.

Den maßgeblichen Immissionsort (IO) entsprechend der TA Lärm1) (s. Pkt. 2.3) für die Bioethanolanlage bildet das Wohnhaus - Zeitz, Albrechtstraße 36. Entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan bildet das betroffene Gebiet um diese Bebauung eine "gemischte Baufläche (M)" entsprechend der BauNVO, wobei wegen der bestehenden Vorbelastung der Nachtgrenzwert für die Bioethanolanlage auf 43 dB(A) festgesetzt wurde. (siehe Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Halle Az.: 46.3-44008/4/03/27 vom 18. Dezember 2003).

Da die Bioethanolanlage durchgängig über 24 h betrieben werden soll und tags und nachts die gleichen Schallemissionen (bis auf Anteile des Fahrzeugverkehrs) besitzt, ist hier der sensiblere, weil 15 dB(A) niedrigere Immissionsrichtwert (IRW) für die Nachtzeit heran zu ziehen.

Wegen der bestehenden Vorbelastung u.a. durch die Zuckerfabrik wurde in der Genehmigung für die Bioethanolanlage einschließlich ihrer Nebenanlagen ein anteiliger, reduzierter Beurteilungspegel von 43 dB(A) am maßgeblichen IO festgesetzt.

Die vorgelegten Prognosen wurden geprüft. Sie sind plausibel. Sie zeigen, dass bei Umsetzung der beantragten Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung des festgesetzten Beurteilungspegels für die Bioethanolanlage unter Berücksichtigung der von der 1. Teilgenehmigung erfassten Anlagenteile zu erwarten ist.

Die gutachterlich geforderten Schallschutzmaßnahmen werden als Nebenbestimmung aufgenommen.

Die hier zu betrachtende Erweiterung der Bioethanolanlage wird im Produktionsverbund mit der benachbarten Zuckerfabrik und einer neu genehmigten Weizenstärkeanlage betrieben. Da die Bioethanolanlage die (Immissionsrichtwerte (IRW) nicht an allen IO um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, ist auch zu prüfen, ob an den IO auch die Gesamtbelastung die festgesetzten Grenzwerte einhält.

Die Untersuchung der Gesamtbelastung wurde in der SIP Nr. 03 0395 14B-4 vom 05.09.2014 "Immissionsschutz-Gutachten Schallimmissionsbetrachtungen zur Erweiterung des Standortes Zeitz - Gesamtbetrachtung (Aktualisierung der Schallimmissionsprognose Nr. 03 0395 14B-1 vom 17.04.2014) der Sachverständigen für Immissionsschutz uppenkamp & partner durchgeführt.

In dieser Schallimmissionsprognose wird gezeigt, dass auch in Summe mit den Schallimmissionen der Zuckerfabrik und der Weizenstärkefabrik die Einhaltung der festgesetzten Immissionsgrenzwerte zu erwarten ist.

In der SIP Nr. 03 0395 14B-3 erfolgte auch die Prüfung des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs im öffentlichen Straßenbereich entsprechend TA Lärm Nr. 7.4. Da die Ein- und Ausfahrt zum Betriebsgelände direkt von der Albrechtstraße aus erfolgt, ist sofort die vollständige Mischung mit dem öffentlichen Verkehr gegeben. Regelungen sind damit nicht erforderlich.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Einhaltung der festgelegten Anforderungen kann davon ausgegangen werden, dass der Betrieb der von der 1. Teilgenehmigung erfassten Anlagenkonfiguration nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führt.

4.4 Anlagensicherheit (Abschnitt III, Nr. 4)

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der 12. BImSchV, da die im Anhang I der VO genannten Mengenschwellen für leichtentzündliche Flüssigkeiten, hier Denaturierungsmittel und Ethanol, sowie für hochentzündliche Stoffe, hier Ethanol (über Siedepunkt) und Biogas, beim Betrieb der Anlage überschritten werden. Mit einer maximal in der Anlage vorhandenen Menge leichtentzündlicher Flüssigkeiten von 22.045.000 kg ist die Mengenschwelle der Spalte 4 der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV für leichtentzündliche Flüssigkeiten (Nr. 7b) von 5.000.000 kg überschritten. Zusätzlich wird die Mengenschwelle der Spalte 4 für hochentzündliche Stoffe (Nr. 8) von 10.000 kg durch die maximal vorhandene Menge in Höhe von 35.100 kg überschritten. Die Anlage zur Herstellung von Bioethanol, einschließlich des sog. ENA-Tanklagers, sowie alle weiteren am Standort befindlichen Anlagen dieses Betreibers bilden damit einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV unterliegt.

Im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen bezweckt das BImSchG nicht nur den Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sondern es soll allgemein auch die Anlagensicherheit gewährleisten. Hierfür genügt es nicht, wenn mit der Genehmigung Anforderungen gestellt werden, vielmehr müssen Anlagen mit einem besonderen Gefahrenpotential durch den Betreiber ständig unter Kontrolle gehalten werden. Diese Überwachung ist notwendige Voraussetzung dafür, dass der Anlagenbetreiber selbst überprüfen kann, ob er seine immissionsschutzrechtlichen Pflichten einhält. § 29a BImSchG gibt der Behörde die Möglichkeit, den Betreiber zur notwendigen Überwachung durch einen Sachverständigen anzuhalten, soweit es um sicherheitstechnische Anforderungen geht. Damit dient die Vorschrift dem Ziel, die durch Störungen bzw. schwere Unfälle bedingten Risiken zu minimieren.

Die Behörde kann nach § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG sachverständige Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen verlangen. Dies betrifft alle für die Sicherheit des Anlagenbetriebs bedeutsamen Unterlagen, etwa Beschreibungen der Funktionsweise von Sicherheitseinrichtungen oder Berechnungen über die Ausbreitung von Gasen, die bei einem Störfall freigesetzt werden können.

§ 29a Abs. 3, 1. Halbsatz BImSchG verpflichtet den Betreiber, spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen die Ergebnisse der Behörde vorzulegen. Diese Vorlagepflicht soll die Behörde in die Lage versetzen, die Eignung der getroffenen Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls eigene Maßnahmen zu treffen.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung (Punkt 4 der Nebenbestimmungen) nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

4.5 Arbeitsschutz (Abschnitt III, Nr. 5)

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der in der mit der Errichtung und beim Betrieb der Anlage Beschäftigten. Grundlage ist die BetrSichV, das ArbSchG und die BaustellV.

4.6 Nebenbestimmungen, die Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb des Lagers für leicht- und hochentzündlich Flüssigkeiten betreffend (Abschnitt III. Nr. 6)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 BImSchG beantragte die CropEnergies Bioethanol GmbH für die Erweiterung der bestehenden Anlage die Erlaubnis für die Montage, Installation und Betrieb einer Lageranlage bestehend aus einem Tanklager und einem Lager für ortsbewegliche Behälter sowie eine Füllstelle für hoch- und leichtentzündlicher Flüssigkeiten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 der BetrSichV bedarf die Montage, die Installation und der Betrieb einer Lageranlage und einer Füllstelle im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a Betriebssicherheitsverordnung für hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten der Erlaubnis. Gemäß § 13 BImSchG wird diese Erlaubnis gemeinsam mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen gegen die Bauart keine Bedenken bestehen.

Damit war die Erlaubnis nach BetrSichV mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind insbesondere notwendig, um eine ordnungsgemäße Montage, Installation und Betrieb der Lageranlage und der Füllstelle zu gewährleisten sowie Beschäftigte und Dritte vor Brand- und Explosionsgefahren nachhaltig zu schützen.

4.7 Bodenschutz und Abfallrecht (Abschnitt III, Nr. 7)

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ergeben sich aus den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Die Baumaßnahmen werden auf Flächen erfolgen, auf denen sowohl schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 (3) BBodSchG als auch Ablagerungen von anthropogenen Auffüllungen im Sinne des § 2 (5) Nr. 1 BBodSchG nachgewiesen wurden. Außerdem befindet sich im Baugebiet im Boden im Bereich des Alkoholagers (Umfeld der Grundwasserüberwachungspegel B12-1 und B12-2) ein vermuteter, noch nicht untersuchter, im Grundwasser jedoch schon nachgewiesener LHKW - Schaden im Sinne des § 2 (4) BBodSchG.

Die Antragstellerin als Bauherrin ist im Sinne des § 4 BBodSchG in der Pflicht, die durch die zuständige Behörde auf der Basis des § 10 BBodSchG anzuordnenden Maßnahmen zur Gefahrenerkundung, /-abwehr und notwendigenfalls Sanierung durchzuführen. Da im Zuge der Baumaßnahme außerdem erhebliche Mengen Aushub anfallen werden, der Abfall zur Verwertung oder Beseitigung darstellt, sind auch die Vorschriften des KrWG anzuwenden und umzusetzen.

Aufgrund nachgewiesener Auffüllungen der Bauflächen mit Abfällen einerseits und des nicht abgeklärten Altlastverdachts kann sich bodenschutzrechtlichen Handlungsbedarf ergeben, der durch die NB 7.6 beschrieben wird.

Bezüglich der Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde ist aufgrund der Altlastenfreistellungsregelung auf der Grundlage des Art. 1 § 4 (3) Umweltschutzgesetz (URaG) der DDR eine Besonderheit zu beachten.

Die allgemein zuständige Bodenschutzbehörde nach § 18 (1) des Bodenschutzausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) muss im Falle der Altlastenfreistellung für anzuordnende Maßnahmen im bodenschutzrechtlichen Vollzug das Einvernehmen nach § 19 BodSchAG LSA mit der zuständigen Altlastenfreistellungsbehörde, hier die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) herstellen.

Das behördliche Einvernehmen wurde mit Schreiben der LAF vom 07.02.14 hergestellt. Allerdings wurde durch die Antragstellerin im Rahmen des Verfahrens bisher der unteren Bodenschutzbehörde gegenüber nicht nachgewiesen, dass die Frage der Altlastenfreistellung zwischen ihr als Antragstellerin der Baumaßnahme und der Südzucker AG als Altlastenfreigestellte geregelt ist. Da hiervon behördliche Zuständigkeitsregelungen einerseits und im Zusammenhang mit der Altlastenfreistellung vor allem für die Antragstellerin auch kostenrelevante Fragen betroffen sind, muss hier eine eindeutige Regelung getroffen werden, die mit der Nebenbestimmung 7.1 vor Aufnahme der Bauarbeiten abgefordert wird.

Da im Rahmen der Altlastenfreistellung in bestimmtem Umfang auch abfallrechtliche Belange geregelt werden, wurden diese Fragen vorsorglich der LAF zur Kenntnis gegeben. Sollte sich im Rahmen der weiteren Bearbeitung herausstellen, dass die Antragstellerin nicht in die Altlastenfreistellung eintritt und die Einvernehmensregelung gemäß § 19 BodSchAG LSA somit nicht anzuwenden ist, ist für die Anordnung und Durchsetzung o. g. Auflagen die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Burgenlandkreises zuständig.

Gemäß §§ 1, 7 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind, Beeinträchtigungen soweit notwendig, minimiert oder beseitigt werden. Durch die beantragte Maßnahme wird maßgeblich in den Boden eingegriffen, es fallen mehrere tausend Kubikmeter Abfall an. Die Auflagen sollen soweit möglich die Folgen für das Schutzgut Boden begrenzen, wenn möglich minimieren und eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung gewährleisten. Durch die Südzucker AG wurden im Vorfeld zu den Baumaßnahmen im Jahre 2013 umfangreiche Bodenuntersuchungen im engeren und weiteren Baufeld veranlasst. Im Ergebnis dessen wurden flächenhafte anthropogene Auffüllungen bis zu 7 m unter Geländeoberkante am Standort nachgewiesen. Die Auffüllungen stammen aus der industriellen Vornutzung der Flächen. Der Aushub setzt sich teilweise bis zu 80 % aus Braunkohlenaschen/Braunkohle zusammen. Außerdem wurden noch Gleisschotter, Bauschutt und Siedlungsmüll nachgewiesen. Im Sinne einer geordneten und schadlosen Entsorgung dieser künftigen Aushubmassen wurde zur Umsetzung der §§ 7-10 i. V. m. §§ 47 und 51 KrWG im Jahre 2013 mit der Südzucker AG abgestimmt, unter welchen Bedingungen eine Vorortverwertung des Aushubes möglich ist bzw. auf einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen ist. Da es sich bei den Baumaßnahmen auch um diesen Untersuchungsbereich handelt, werden im Sinne einer Gleichbehandlung diese Regelungen auch auf die Antragstellerin übertragen.

Die LAGA 20 wurde in Sachsen-Anhalt per Erlass des MU v. 24.03. 2006 als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zur Anwendung eingeführt. Sie ermöglicht im Verwaltungsvollzug die Prüfung und Bewertung der schadlosen Verwertung von mineralischen Stoffen. Durch die Harmonisierung mit den Werten der Bundes-Bodenschutzverordnung (§ 8 (2) Nr.1 BBodSchG) wird sichergestellt, dass die Verwertung von mineralischen Abfällen sowohl im Einklang mit den abfallrechtlichen Bestimmungen steht als auch zu keinen schädlichen Bodenveränderungen führt. Die LAGA 20 ist seit Jahren in der Praxis eingeführt ist, so dass die Umsetzung der Nebenbestimmung 7.2 keine unbillige Erschwernis darstellt. Die zulässigen Schadstoffgehalte, ausgedrückt in den Z-Werten, berücksichtigt außerdem die Lage im unmittelbaren Einflussgebiet der „Weißen Elster“ mit ihren zufließenden Bächen und Gräben. Die Flächen waren beim Hochwasser 05/06 2013 teilweise überflutet.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wird einer Verwertung des Aushubes am Standort unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zugestimmt. Aushub der nicht verwertbar ist, ist einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen. Die Erfüllungskontrolle obliegt im Rahmen der Abfallerzeugerkontrolle der zuständigen Abfallbehörde. In dieser Eigenschaft wird auch gegenüber der Antragstellerin die Nachweisführung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung angeordnet.

Aufgrund des hohen Versiegelungs- und Bebauungsgrades werden vor allem bei Starkniederschlägen erhebliche Wassermengen anfallen. Deren Fassung und Ableitung ist so zu gestalten, dass einerseits keine Schadstoffe im Untergrund mobilisiert werden und andererseits die Schädigung nicht versiegelter Bereiche durch Wassererosion verhindert wird. Grundlage für die Nebenbestimmung sind die §§ 8 und 9 der BBodSchV.

Aufgrund der erheblichen Aushubmengen und ihrer Zusammensetzung zeigte sich bereits bei der Baufeldfreimachung für die Anlage, dass die Entsorgung erschwert ist. Es wird deshalb gemäß § 50 KrWG mit der NB 7.9 angeordnet, in überschaubaren Zeiträumen die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung der anfallenden Aushubmassen gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Da die Anlage den Anforderungen der RL 2010/75/EU unterliegt wurde mit dem Genehmigungsantrag ein Bericht über den Ausgangszustand vorgelegt und im Genehmigungsverfahren geprüft. Die gemäß § 18 Abs. 1 BBodSchAG LSA zuständige untere Bodenschutzbehörde beim Burgenlandkreis hat bereits vor der Einreichung des Genehmigungsantrages mit dem Antragsteller Inhalt und Umfang des Ausgangszustandsberichtes abgestimmt. Antragsgemäß sollen erhebliche Mengen an Laugen, Säuren, Enzymen und anderen Stoffen, die als wassergefährdend eingestuft sind, gelagert werden. Hinzu kommt die exponierte Lage des Betriebsgeländes unmittelbar am Vorfluter „Weiße Elster“ im Überschwemmungsgebiet.

Die zukünftig eingesetzten Stoffe können somit bei unkontrolliertem Freiwerden potentiell zu einer Beeinträchtigung oder Schädigung der Schutzgüter Boden und Grundwasser führen. Eine weitere Besonderheit des Standortes ist, dass es sich um einen schon sehr lange genutzten Industriestandort handelt, für den Altablagerungen und Schadstoffbelastungen nachgewiesen wurden. Die nachgewiesenen Belastungen decken sich teilweise mit den Stoffen, mit denen in der beantragten Anlage umgegangen werden soll. Ein Bericht über den Ausgangszustand war daher notwendig um Belastungen, die während des zukünftigen Anlagenbetriebes entstehen können, sicher zu ermitteln.

Die aktuellen Belastungen (Ist-Zustand) konnten durch die durchgeführten abfallrechtlichen Untersuchungen (GMP-Bericht) ermittelt werden. Der den Antragsunterlagen beigefügte Bericht über den Ausgangszustand ist damit Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

4.8 Wasserrecht (Abschnitt III, Nr. 8)

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen nach § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so beschaffen, errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass ein sicherer der Gewässer garantiert wird. § 62 Abs. 2 WHG fordert die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für diese Anlagen. Deshalb sind die Grundsatzanforderungen gemäß § 3 VAWS durch den Betreiber zu beachten und einzuhalten. Dazu gehört unter anderem, den Betrieb der Anlage so zu überwachen, dass die Dichtheit und Funktionstüchtigkeit aller Sicherheitseinrichtungen ständig gewährleistet ist und ein Ab- bzw. Überlaufen der gehandhabten Stoffe, deren Eindringen in ein Gewässer oder die Kanalisation zuverlässig verhindert wird. Die Überwachung ist in einer Betriebsanweisung zu regeln, um so eine schnelle und zuverlässige Gefahrenerkennung und -beseitigung zu garantieren.

Da von der Gesamtheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der CropEnergies Bioethanol Zeitz GmbH am Standort Zeitz ein hohes Gefährdungspotential (Stoffe der Gefährdungsstufen A - C) ausgehen, ist die Fortschreibung des Anlagenkatasters gemäß § 10 VAwS LSA notwendig und geeignet, sicherzustellen, dass die Betreiberin alle für den Gewässerschutz wichtigen Informationen über ihre Anlagen in einer übersichtlichen Form zur Verfügung hat.

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass Gefährdungen für das Schutzgut Wasser weitgehend vermieden werden bzw. ein rechtzeitiges Handeln im Havariefall ermöglicht wird.

4.9 Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 9)

Die festgelegten Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 und dem § 5 Abs. 3 BImSchG. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 17.03.2015 mit einem Entwurf informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG. Mit der Rückäußerung zum Entwurf wurde der Umfang der Teilgenehmigung von der Antragstellerin bestätigt.

Die Antragstellerin teilte mit, dass die Belegung der Tanks für die Zusatz- und Hilfsstoffe aus logistischen Gründen geändert wurde. Diese Änderungen wurden den fachlich dafür zuständigen Behörden, dem Landesamt für Verbraucherschutz und der Unteren Wasserbehörde beim Burgenlandkreis zur Kenntnis gegeben. Beide Behörden haben der Änderung zugestimmt.

Im Anhörungsverfahren wurde durch die Untere Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass die zunächst auf 10 Jahre befristete Aufbewahrungsfrist für Protokolle und Bescheinigungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Nebenbestimmung 8.5) auf die gesamte Betriebszeit der Anlagen auszudehnen ist, da Ausnahmen zu den Aufbewahrungsfristen nur bei Anlagen der Gefährdungsstufe A gemacht werden können. Der digitalen Aufbewahrung wird dabei ausdrücklich zugestimmt.

Mit der abschließenden Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes durch die Bildung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr der Südzucker Group Zeitz am Standort Zeitz konnten Nebenbestimmungen, die im Rahmen der Stellungnahme der zuständigen Behörde für Brand- und Katastrophenschutz des Burgenlandkreises zur Unterstützung der Feuerwehr der Stadt Zeitz vorgeschlagen wurden, entfallen. Mit der Werkfeuerwehr der Südzucker Group am Standort Zeitz wird der Grundschutz mit eigener Technik für das Werksgelände der Antragstellerin sichergestellt. Die Streichung der Nebenbestimmungen erfolgte nach Abstimmung mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde.

Mit der Rückäußerung zur Anhörung wurde von der Antragstellerin vorgeschlagen, die sicherheitstechnische Prüfung gemäß Nebenbestimmung 4.3 auf die neu zu errichtenden Anlagenteile zu beschränken. Dies ist nicht möglich, da die Anlage durch die wesentliche Änderung erstmals den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt und damit die Anforderungen an die Anlagensicherheit und deren Überprüfung gemäß § 29a des BImSchG für den gesamten Betriebsbereich erforderlich sind. Der Ablauf der sicherheitstechnischen Prüfung kann unter Berücksichtigung vorhandener Unterlagen und bereits erfolgter Prüfungen und Abnahmen mit der für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörde abgestimmt werden.

V

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Anlage wurde mit im Anlagen-Informationssystem des Landes Sachsen Anhalt (ALIS) unter der Nummer 20-339-002 erfasst.
- 1.2 Für die wesentliche Änderung der Anlage wurde mit Datum vom 13.06.2014 und vom 17.07.2014 der vorzeitige Beginn der Errichtung zugelassen. Anforderungen dieses Bescheides, die bereits im Rahmen dieser Zulassungen erforderlich waren und erfüllt wurden, brauchen nicht wiederholt werden.
- 1.3 Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie. Auf die Mitteilungspflichten der Betreiberin gemäß § 31 Abs. 3 und 4 BImSchG wird hingewiesen.
- 1.4 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.5 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.6 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs.2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs.1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs.2 Satz 2 vornimmt.

2. Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Die im Zusammenhang mit den Prüfungen der Standfestigkeit und der Brandschutznachweise durch die beauftragten Prüferingenieure erstellten Prüfberichte wurden direkt an die Antragstellerin, das zuständige Bauordnungsamt und die Genehmigungsbehörde übermittelt. Sie werden mit diesen Bescheid Bestandteil der Antragsunterlagen. Gleiches gilt für die Prüfberichte im Rahmen der Überwachung der Errichtung.
- 2.2 Die Prüfungen zum Brandschutz und zur Statik sind noch nicht abgeschlossen, diese werden fortgesetzt. Die sich aus der Prüfung ergebenden Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen und die baulichen Anlagen dementsprechend zu errichten.
- 2.3 Der Bauherr hat die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.4 Für die Baubeginnanzeige und die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden. Diese werden zusammen mit den Antragsunterlagen übergeben. Sie sind auch über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.5 Während der Bauarbeiten auftretende Verschmutzungen der Fahrbahnen und Gehwege sind selbstständig oder auf eigene Kosten zu beseitigen (laut § 17 StrG LSA, § 8 Straßenreinigungssatzung der Stadt Zeitz).
- 2.6 Zur Minimierung von Baulärm während der Errichtungsphase ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ zu beachten.
- 2.7 Sollten entgegen den Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.
- 2.8 Einer negativen Beeinträchtigung der öffentlich - zentralen Abwasseranlage ist in jedem Fall vorzubeugen (z.B. Verhinderung v. Schmutz - und Schutteintrag, Zerstörung des Anschlusskanals ...). Dazu ist die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Zeitz zu beachten. Weiterhin wird auf die schadlose Beseitigung des Regenwassers (Dach- und Freiflächen) hingewiesen. Hierbei sind die Bestimmungen der Kanalanschlussbeitragsatzung der Stadt Zeitz einzuhalten.
- 2.9 Gem. §§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind bei den Bauarbeiten unerwartet auftretende archäologische Funde oder Befunde in der Erde durch den Finder, Verfügungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Burgenlandkreises anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.
- 2.10 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte verpflichtet, die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde (Tel.: 0391/5678585) unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

- 2.11 Die Kühlturmanlagen sind in regelmäßigen Abständen zu prüfen, zu überwachen, zu warten und zu reinigen um einer Verbreitung von Legionellen vorzubeugen.
- 2.12 Die in den Bebauungsplänen der Stadt Zeitz
- Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 der Stadt Zeitz - Zuckerfabrik Zeitz -
 - Bebauungsplanes Nr. 21 der Zeitz - Zemag Altwerk -,
 - Bebauungsplan Nr. 66 - Industriegebiet am Hermannschacht -
- festgelegten vorhabenbezogenen naturschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen.

3. Brandschutzrechtliche Hinweise

- 3.1 Mit der Vorlage des zusammenfassenden Prüfberichts für die Erweiterung des Kühlwassersystems, dem Neubau eines Stahlbetonbeckens und eines Kühlturms bezüglich der Belange des Brandschutzes Nr.: 14-132-PB-02-FS vom 19.12.2014 wurde durch stichprobenartige Kontrolle bestätigt, dass die mit dem Az.: 402.4.4-44008-13/55-8a-2 am 17.07.2014 zugelassene vorzeitige Bauausführung mit dem geprüften Brandschutznachweis übereinstimmt.
- 3.2 Der Burgenlandkreis hat gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 2 des BrSchG zur Alarmierung und Nachrichtenübermittlung eine ständig besetzte Einsatzstelle einzurichten und zu unterhalten. Die Alarmierung und die Nachrichtenübermittlung erfolgt über den Funk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben(BOS). Hierzu sind im Landkreis verschiedene Funkstationen installiert, die in Ihrer Gesamtheit eine Funkinfrastruktur bilden. Vor der Errichtung einer derartigen Funkinfrastruktur erfolgt eine sogenannte Funkausleuchtung, um einen optimalen Funkempfang zu gewährleisten. Durch die spätere Errichtung von Gebäuden oder Objekten kann es vorkommen, dass dieser Funkempfang gestört wird.
- Sollte sich der Funkempfang nachweislich durch die Errichtung eines Gebäudes oder Objektes derart verschlechtern, dass eine Nachbesserung der Funkinfrastruktur erforderlich ist, trägt der Verursacher die Kosten.

4. Hinweis zur Anlagensicherheit

Der Sachverständige gemäß § 29 a BImSchG kann und soll vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

5. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Eine Vorankündigung der Baustelle - 14 Tage vor Baubeginn - ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet. Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen. Eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist bei Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber anzufertigen.
- 5.2 Gemäß § 3 Abs. 3 der BetrSichV sind für die Arbeitsmittel, Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Für die Ausführung der Prüfungen sind geeignete befähigte Personen zu benennen.

- 5.3 Gemäß § 14 Abs. 1 der BetrSichV dürfen die überwachungsbedürftigen Anlagen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind.
- 5.4 Vor Beginn der Arbeiten sind alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinsichtlich ihrer Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Tätigkeit mit Gefahrstoffen dürfen erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt wurden.
- 5.5 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt.

6. Wasserrechtliche Hinweise

- 6.1 Die in NB 9.2 geforderte Prüfpflicht kann auch durch Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt werden, wenn dabei die Anforderungen nach § 62 WHG und nach VAWS LSA berücksichtigt werden.
- 6.2 Im Rahmen der Stellungnahme zum Genehmigungsantrag wurde von der Unteren Wasserbehörde des Burgenlandkreises die Errichtung der nachfolgend beschriebenen Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe gemäß § 1 Abs. 2 VAWS LSA mit folgenden Angaben bestätigt:

Registriernummer: 15084590/BI-022/14

Art des Umgangs: Lagerung, Umschlag und Rohrleitungen für die nachfolgend genannten Stoffe,

1. Rohrleitungen

1.01 bis 1.16 werden als einwandige, oberirdische und frei einsehbare Druckleitungen (5 bis 8 bar) ausgeführt

2. Lageranlagen BE 90.72

| Bezeichnung Lager | | Gelagerter Stoff | Vol.-Ges. m ³ | WGK | GS | Behälter-ausführung | | Schutzvorkehrungen | Allg. Anforderungen § 4 (1) VAwS |
|-------------------|---------------------------|--------------------------|--------------------------|-----|----|----------------------------|------|--|--|
| Behälter-angabe | | | | | | Herstellung | DIN | | |
| Denaturant-lager | Vergällung Denaturant IBC | Denaturante DEP | 1 | 1 | A | Kunststoff einwandig | | Auffangraum (2 m ³) Überfüllsicherung | F ₀ +R ₀ +I ₀ |
| | | Tertiärbutanol | 1 | 1 | A | | | | |
| | | Benzoate (Bitrex) | 1 | 1 | A | | | | |
| | | Ethylacetat | 1 | 1 | A | | | | |
| | | Isopropylacetat | 1 | 1 | A | | | | |
| | | n-Propanol | 1 | 1 | A | | | | |
| ENA-TL | 72V0013 | ENA 96,2% | 1.000 | 1 | B | Stahl einwandig FB-Tank | 4119 | Auffangraum (2.905 m ³) Überfüllsicherung Leckanzeigegerät | F ₁ +R ₂ +I ₁ |
| | 72V0014 | ENA 96,2 % | 1.000 | 1 | B | | | | |
| | 72V0017 | Ethanol/ Fremdalkohol | 1.000 | 1 | B | | | | |
| ENA-TL | 72V0015 | Fremdalkohol | 1.500 | 1 | C | Stahl einwandig FB-Tank | 4119 | Auffangraum (2.905 m ³) Überfüllsicherung Leckanzeigegerät | F ₁ +R ₂ +I ₁ |
| | 72V0016 | Fremdalkohol | 1.500 | 1 | C | | | | |
| ENA-TL | 72V0011 | ENA 96,2% | 2.000 | 1 | C | Stahl einwandig FB-Tank | 4119 | Auffangraum (2.905 m ³) Überfüllsicherung Leckanzeigegerät | F ₁ +R ₂ +I ₁ |
| | 72V0011 | ENA 96,2% | 2.000 | 1 | C | | | | |
| ENA-TL | 72V0170 | Denaturante MEK | 30 | 1 | A | Stahl einwandig | 6625 | mit Auffangraum Überfüllsicherung | F ₁ +R ₂ +I ₁ |
| | 72V0171 | Isopropanol | 30 | 2 | C | | | | |

(FB-Flachbodentank)

3. Abfüllanlagen BE 90.72

| | | Gehandhabter Stoff | zu befüllende Behälter (m ³) | Max. Volumenstrom | Schutzmaßnahmen (Rückhaltevolumen) |
|---------------------|---------|---|--|-------------------|--|
| Verladung überdacht | 72L2011 | ENA 96,2% extra vergällter Alkohol extra vergällter Alkohol | 25 | 27,7 | FD-Beton Überfüllsicherung am Verladearm Auffangrinn und Auffangbecken |
| | 72L2012 | | | | |
| | 72L2013 | | | | |
| Entladung überdacht | 72L2021 | Fremdalkohol Denaturant | 25 | 11 | FD-Beton Auffangrinn und Auffangbecken |
| | 72L2022 | | | | |

7. Naturschutzrechtliche Hinweise

- 7.1 Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.
- 7.2 Für die Anlagenflächen wurden im Rahmen der Erschließung und vor Bauarbeiten für eine angrenzende Anlage umfangreiche Erhebungen zum Artenschutz und , wo notwendig, Umsiedlungen in Ersatzhabitats vorgenommen. Die Maßnahmen sind zum Teil abgeschlossen oder werden von den dafür zuständigen Behörden begleitet. Eine Betrachtung im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war daher nicht notwendig.

8. Hinweise zur Querung der Eisenbahnstrecke Leipzig-Plagwitz - Probstzella

- 8.1 Durch Bau und Betrieb der Rohrbrücke zum Tanklager darf es zu keinen Störungen der am Bahnkilometer 45,75 zu querenden Eisenbahnstrecke Leipzig-Plagwitz - Probstzella (6383) durch Sichteinschränkungen, Verschmutzungen u.ä. kommen. Der Baubeginn ist rechtzeitig anzumelden, um eventuell notwendige Streckensperrungen veranlassen zu können. Die Anzeige und die dafür notwendigen Betra-Anträge (Bau- und Betriebsanweisungen) sind an folgende Adresse zu richten:

Deutsche Bahn
Regionalnetz Elbe-Saale
Abteilung Betrieb
Editharing 4m
39104 Magdeburg.

- 8.2 Bei Planung und Ausführung der Rohrbrücke sind die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und die GUV-V D30.1 Eisenbahnen (z.B. für Abstände der Rohrstützen zur Gleismitte) zu beachten und umzusetzen. Hierzu hat sich der Planer mit der Dienststelle der Dienststelle

Deutsche Bahn
Regionalnetz Elbe-Saale
Außenstelle Halle
Augustastraße 3
06108 Halle

in Verbindung zu setzen.

- 8.3 Im betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist folgender Passus aufzunehmen:

„Kommt es zu Störungen an der Rohrbrücke, welche Einfluss auf das Bahngeschehen der Strecke 6383, Bahn km ca. 45,9 bis km 46,9 auf Brand- und Umweltschutz haben können, so ist unverzüglich die Notfallleitstelle der DB Netz AG, Regionalbereich Südost in Leipzig (Ruf 0341-968 6666) zu informieren.“

- 8.4 Für die Querung der Bahnstrecke durch die Rohrbrücke ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der

Deutsche Bahn
DB Immobilien
Region Südost
Frau Daniela Heinrich
Telefon 0341 968-8626
Brandenburger Straße 3a
04103 Leipzig

abzuschließen. Die Unterlagen sind eingereicht. Über das Tanklager (BE 72) ist anhand der Planunterlagen zu informieren.

9. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 170 – 172 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 56 - 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde
 - obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd –
 - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Burgenlandkreis als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - unter Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- d) die Stadt Zeitz als
 - untere Baubehörde.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden

Im Auftrag

Janasch

Anlagen:

- Anlage 1: Verzeichnis der Unterlagen
- Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis
- Anlage 3: Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung



Anlage 1: Ordnerverzeichnis

Antrag der Firma CropEnergies Bioethanol GmbH vom 19.12.2013 auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 8, 16 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Ordner 1:

| | | |
|-------|---|---|
| | Anschreiben zum Antrag | 1 Blatt |
| | Antragsvordruck, Formulare 0 | 5 Blatt |
| 1.1 | Antragsvordrucke, Formulare 1 - 1c | 9 Blatt |
| 1.2 | Ergänzung Formular 1 vom 16.07.2014 | 2 Blatt |
| 1.3 | Kurzbeschreibung | 1 Blatt |
| 1.4 | Angaben zum Standort | 1 Blatt |
| 1.4.1 | Beschreibung des Standorts und der Umgebung | 1 Blatt |
| 1.4.2 | Karten und Pläne | 1 Blatt |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Übersicht Genehmigungen • Topographische Karte 1:25.000 • Topografische Karte 1:5.000 • Lageplan CE • Auszug B-Plan 66/21 • Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Zeitz • Flächennutzungsplan der Stadt Zeitz • Auszug aus der Liegenschaftskarte | 2 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 1 Blatt 1 Blatt |
| 2. | Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb | |
| 2.1 | Antragsvordrucke, Formular 2.1 - 2.3 | 14 Blatt |
| 2.4 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 5 Blatt |
| 2.5 | Fließbilder | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • ENA-Tanklager • Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild Erweiterung Kühlwassersystem • Infrastruktur ENA-Anlage • Abwasserbehandlung | 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt |
| 2.6 | Verfahrensbeschreibung | |
| 2.7 | Zeichnungen | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Abwasserbehandlung Grundriss • Abwasserbehandlung Seitenansichten • Layout ENA-Tanklager Aufstellung • Layout ENA-Tanklager Schnitte und Ansichten • Layout ENA-Tanklager Be- und Entladeeinheit • Rohrbrücke Isometrische Darstellung • Rohrbrücke Grundriss/ Teilgrundriss Dachaufsicht • Rohrbrücke Schnitt/ Teilschnitt • Löschzentrale Tanklager | 1 Blatt 2 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt |

Ordner 2:

| | | |
|-----|--|---------------------|
| 3. | Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe, Deckblatt | 1 Blatt |
| 3.1 | Stoffstromfließbilder | 12 Blatt |
| 3.2 | Antragsvordrucke, Formulare 3.1a - 3.2 | 32 Blatt |
| 3.3 | Sicherheitsdatenblätter | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Bitrex Vergällungsmittel • Diethylphtalat | 8 Blatt 12 Blatt |

| | | |
|---------------|--|----------|
| | • Ethanol, vergällt | 7 Blatt |
| | • Ethylacetat | 19 Blatt |
| | • Isopropanol | 18 Blatt |
| | • Isopropylacetat | 19 Blatt |
| | • Methylethylketon | 16 Blatt |
| | • n-Propanol | 19 Blatt |
| | • Tertiärbutanol | 22 Blatt |
| 3.4 | Antragsvordrucke, Formular 3.3 - 3.5 | 2 Blatt |
| 3.5 | Bilanz | 1 Blatt |
| 4. | Emissionen/ Immissionen, Deckblatt | 1 Blatt |
| 4.1 | Angaben zur Luftreinhaltung | 2 Blatt |
| | Antragsvordrucke, Formulare 4.1a - 4.1c | 3 Blatt |
| | Emissionsquellenplan | 1 Blatt |
| 4.1.2 | Verfahrensbeschreibung Ethanolgaswäscher | 1 Blatt |
| 4.1.3 | Lufttechnische Gutachten, Deckblatt | 1 Blatt |
| | • Gutachtliche Stellungnahme Barth & Bitter vom 30.11.2013 | 33 Blatt |
| | • Ergänzung vom 29.10.2014 | 3 Blatt |
| | • Immissionsprognose Geruch, Gesamtbelastung, IfU GmbH vom 14.04.2014 | 28 Blatt |
| | • Schallimmissionsprognose uppenkamp und partner vom 17.07.2014 | 63 Blatt |
| | • Schall-Immissionsprognose -Gesamtbetrachtung - uppenkamp und partner vom 05.09.2014 | 16 Blatt |
| Ordner 3: | | |
| 5. | Anlagensicherheit, Deckblatt | 1 Blatt |
| 5.1 | Antragsvordrucke, Formulare 5.1 | 1 Blatt |
| | Ermittlung der störfallrelevanten Anlagenteile | 1 Blatt |
| 5.2 | Antragsvordrucke, Formulare 5.2a - 5.2b | 3 Blatt |
| 5.3 | Stellungnahme zur Erweiterung im Hinblick auf die Störfallverordnung | 4 Blatt |
| 5.4 | Konzept zur Verhinderung von Störfällen | 5 Blatt |
| 5.5 | Sicherheitsbericht, Stand 05.03.2015 | 37 Blatt |
| 6. | Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser, Deckblatt | 1 Blatt |
| 6.1 | Antragsvordrucke, Formulare 6.1b - 6.1c in der Fassung vom 17.03.2015 | 12 Blatt |
| 6.2 | Berechnung des Auffangvolumens für den Pumpensumpf | 1 Blatt |
| 6.3 | Bestimmung des Volumens zur Löschwasserrückhaltung | 3 Blatt |
| 6.4 | Antragsvordrucke, Formular 6.1e | 21 Blatt |
| 6.5 | Zeichnung Infrastruktur ENA-Anlage | 1 Blatt |
| 6.6 | Antragsvordrucke, Formular 6.2 | 1 Blatt |
| 7. | Abfälle, Wirtschaftsdünger, Deckblatt | 1 Blatt |
| 7.1 | Antragsvordrucke, Formular 7.1 | 2 Blatt |
| 7.2 | Nachlieferungen zur Altlastenfreistellung vom 07.03.2014 | 4 Blatt |
| 7.3 | Geotechnischer Bericht Neubau Tanklager Zeitz | 57 Blatt |
| 8. | Abwasser, Deckblatt | 1 Blatt |
| | Antragsvordrucke, Formular 8 | 1 Blatt |
| 8.1 | Beschreibung der Wasser-/Abwasserwirtschaft | 5 Blatt |
| 8.2 | Bescheid über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht der Abwässer der Bioethanolanlage Zeitz auf die Südzucker AG vom 02.12.2004 | 2 Blatt |
| 8.3 | Modellierung des Einflusses der geplanten Abwassereinleitung auf die Gewässergüte der weißen Elster | 4 Blatt |
| 9. | Arbeitsschutz, Deckblatt | |
| 9.1 | Antragsvordrucke, Formular 9 | 4 Blatt |
| 9.2 | Explosionsschutzkonzept Tanklager | 8 Blatt |
| 9.3 | Nachlieferungen zum Arbeitnehmerschutz und zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten vom 06.03.2015 | 3 Blatt |
| 9.4 | Bestätigungen des Errichters der Tankanlage vom 28.02.2014 | 2 Blatt |

| | | |
|------|---|----------|
| 10. | Brandschutz, Deckblatt | 1 Blatt |
| 10.1 | Antragsvordrucke, Formular 10 | 1 Blatt |
| 10.2 | Schema Löschwasserversorgung | 1 Blatt |
| 10.3 | Brandschutzkonzept vom Dezember 2013 | 17 Blatt |
| 10.4 | Brandschutzkonzept, 1. Fortschreibung | 28 Blatt |
| 10.5 | Brandschutzkonzept, 2. Fortschreibung | 20 Blatt |
| 10.6 | Brandschutztechnische Beurteilung zur Erweiterung der Annex-Nass-Kühlturm-Anlage | 7 Blatt |
| 10.7 | Wärmestrahlungsberechnung zur Abstandsbeurteilung Löschwasserbehälter/ Auffangraum ENA-Tanklager im Brandfall | 5 Blatt |
| 10.8 | Besprechungsprotokoll zum Brandschutzkonzept ENA-Tanklager und verbundene Bereiche vom 25.02.2014 | 1 Blatt |

Ordner 4:

| | | |
|------|--|--|
| 11. | Energieeffizienz/ Wärmenutzung | 1 Blatt |
| 12. | Eingriffe in Natur und Landschaft | 1 Blatt |
| 12.1 | Untersuchung zur Verträglichkeit des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes „Zeitzer Forst“ | 19 Blatt |
| 12.2 | Untersuchung zur Verträglichkeit des FFH-Gebietes DE 4839-301 „Weiße Elster nordöstlich Zeitzer“ | 19 Blatt |
| 13 | Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit | 1 Blatt |
| 13.1 | Antragsvordrucke, Formular 13 | 1 Blatt |
| 13.2 | Umweltverträglichkeitsuntersuchung | 79 Blatt |
| 14. | Maßnahmen bei Betriebseinstellung | 1 Blatt |
| 15. | Artenschutzfachbeitrag | 90 Blatt |
| 16. | Ausgangszustandsbericht | 9 Blatt |
| 17. | Nachgereichte Unterlagen vom 06.03.2014 mit <ul style="list-style-type: none"> • Anschreiben • Nachweis Maß der baulichen Nutzung | 2 Blatt 2 Blatt |
| 18. | Nachgereichte Unterlagen vom 21.05.2014 mit <ul style="list-style-type: none"> • Anschreiben • Aussenanlagenplan • Lageplan Regenrückhaltebecken • Regenrückhaltebecken, Grundrisse und Schnitte | 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt |

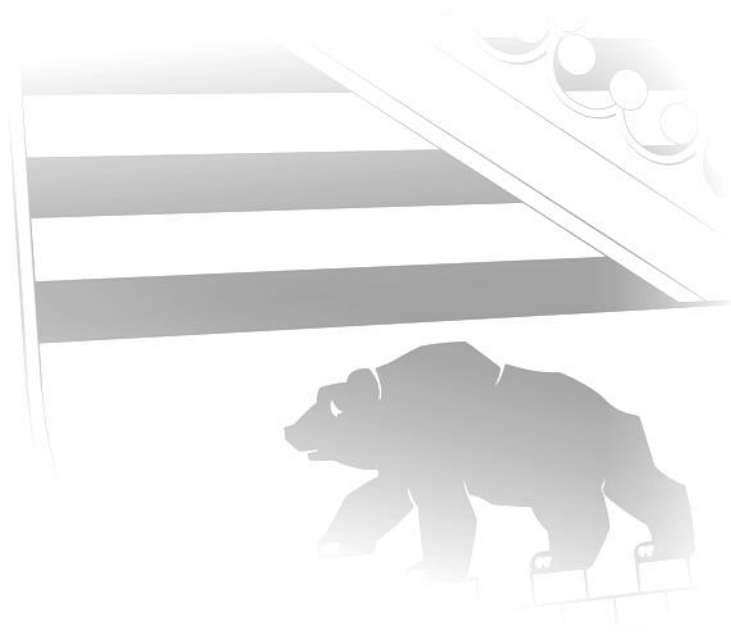
Ordner 5: Neubau ENA-Tanklager, Be- und Entladeeinheiten, Bautechnisches Projekt

| | | |
|-----|--|---|
| | Deckblatt | 1 Blatt |
| 1. | Inhaltsverzeichnis | 2 Blatt |
| 2. | Nachweis Bauvorlagenberechtigung | 1 Blatt |
| 3. | Nachweis Berufshaftpflicht | 1 Blatt |
| 4. | Formular Bauantrag | 2 Blatt |
| 5. | Formular Baubeschreibung | 7 Blatt |
| 6. | Formular Betriebsbeschreibung | 4 Blatt |
| 7. | Baubeschreibung | 7 Blatt |
| 8. | Anrechenbare Bauwerte | 1 Blatt |
| 9. | Neubau Tanklager Geotechnischer Bericht | 58 Blatt |
| 10. | Auszug aus der Liegenschaftskarte | 1 Blatt |
| 11. | Zeichnungen <ul style="list-style-type: none"> • Ortsplan • ENA-Tanklager, Be- und Entladeeinheit, Übersicht • ENA-Tanklager, Be- und Entladeeinheit, Lageplan • ENA-Tanklager, Be- und Entladeeinheit, Grundriss Tanklager • ENA-Tanklager, Be- und Entladeeinheit, Schnitte Tanklager • ENA-Tanklager, Be- und Entladeeinheit, Grundriss, Schnitt, | 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt |

| | | |
|---|---|----------|
| | Technik- und Lagergebäude | 1 Blatt |
| | • ENA-Tanklager, Be- und Entladeeinheit | 1 Blatt |
| | • ENA-Tanklager, Be- und Entladeeinheit, Grundrisse, Schnitte Containerfundamente, E-MSR-Gebäude | 1 Blatt |
| 12. | Anlagen | |
| | • Sicherheitsdatenblätter | |
| | - Feuerlöschmittel | 6 Blatt |
| | - Ethanol, vergällt | 7 Blatt |
| | - Bitrex Vergällungsmittel | 8 Blatt |
| | - Ethylacetat | 19 Blatt |
| | Isopropylalkohol | 11 Blatt |
| | - Isopropylacetat | 19 Blatt |
| | - n-Propanol | 19 Blatt |
| | - Diethylphtalat | 12 Blatt |
| | - Methylethylketon | 16 Blatt |
| | - Isopropanol | 18 Blatt |
| | - Tertiärbutanol | 22 Blatt |
| | • Produktdatenblätter | |
| | - WESTEC-Fügenbänder | 6 Blatt |
| | - Eurolastic Fugensystem | 27 Blatt |
| | - B+F Fahrzeugtragwannen | 22 Blatt |
| 13. | Aufenthalts- und Sozialcontainer | |
| | - Ansichten, Grundriss, Fundamentplan | 5 Blatt |
| | - Nachweisberechtigung, statische Berechnung Fundament | 8 Blatt |
| | - Nachweisberechtigung, Aufstellenerklärung Aufenthalts- und Sozialcontainer | 2 Blatt |
| | - statische Berechnung Aufenthalts- und Sozialcontainer | 10 Blatt |
| | - Nachweis der Anforderungen nach § 8 EnEV 2014 | 4 Blatt |
| | - Berechnung Wärmedurchgangskoeffizienten | 12 Blatt |
| | Baubeschreibung | 4 Blatt |
| Ordner 6: Neubau Rohrbrücke 15R70001 (Kapitel 15.1.2) | | |
| | - Deckblatt | 1 Blatt |
| 1. | Inhaltsverzeichnis | 3 Blatt |
| 2. | Bauantragsformulare | |
| | • Bauantrag | 1 Blatt |
| | • Baubeschreibung | 2 Blatt |
| | • Betriebsbeschreibung | 2 Blatt |
| | • Erklärung zum Kriterienkatalog | 1 Blatt |
| | • Statistik der Baugenehmigungen | 1 Blatt |
| 3. | Bauvorlageberichtung | 1 Blatt |
| 4. | Haftpflchnachweis | 2 Blatt |
| 5. | Pläne | |
| | • Auszug Luftbild | 1 Blatt |
| | • Lageplan | 1 Blatt |
| | • Flurkartenauszug | 1 Blatt |
| | • Übersichtsplan mit Grundstücksgrenzen | 1 Blatt |
| | • Grundbuchauszug | 9 Blatt |
| | • Auszug Handelsregister | 3 Blatt |
| 6. | Separate Baubeschreibung | 9 Blatt |
| 7. | Separate Betriebsbeschreibung | 7 Blatt |
| 8. | Nachweise | |
| | • Abstandsflächennachweis | 3 Blatt |

| | | |
|---|---|----------|
| | • Kostenberechnung | 7 Blatt |
| | • Bruttonauminhalt, Flächennachweis | 1 Blatt |
| 9. | Baugrundgutachten | |
| | • Geotechnischer Bericht Neubau Tanklager | 72 Blatt |
| | • Geotechnischer Bericht Neubau Gärbehälter | 18 Blatt |
| | • Geotechnische Berichte Erweiterung ANNEX | |
| | - Aktenvermerk Erweiterung Fermentation vom 21.12.2006 | 6 Blatt |
| | - Aktenvermerk Gründung Fermentation vom 12.03.2007 | 8 Blatt |
| | - Aktenvermerk Gründung Destillation vom 04.04.2007 | 9 Blatt |
| 10. | Bauwerksklasse | 1 Blatt |
| 11. | Stellungnahmen | |
| | • Stellungnahme zu Eigentumsverhältnissen Tanklager (neu) und ehemaliger Bahndamm | 3 Blatt |
| | • Verzicht auf Erklärung einer Baulast | 3 Blatt |
| 12. | Zeichnungen/ Planliste | |
| | • Rohrbrücke Grundriss/ Teilgrundriss Draufsicht | 1 Blatt |
| | • Rohrbrücke Schnitt/ Teilschnitt | 1 Blatt |
| | • Rohrbrücke Ansicht | 1 Blatt |
| | • Rohrbrücke Isometrische Darstellung | 1 Blatt |
| Ordner 7: Infrastrukturmaßnahmen (Kapitel 15.1.3) | | |
| | Deckblatt | 1 Blatt |
| | Allgemeine Angaben | 1 Blatt |
| | Inhaltsverzeichnis | 2 Blatt |
| 1. | Bauantragsformulare | |
| | • Bauantrag | 1 Blatt |
| | • Baubeschreibung | 2 Blatt |
| | • Betriebsbeschreibung | 2 Blatt |
| | • Erklärung zum Kriterienkatalog | 1 Blatt |
| | • Statistik der Baugenehmigungen | 1 Blatt |
| 2. | Bauvorlageberechtigung | 1 Blatt |
| 3. | Haftpflchnachweis | 1 Blatt |
| 4. | Grundlagen | |
| | • Auszug Luftbild | 1 Blatt |
| | • Lageplan | 1 Blatt |
| | • Flurstücksplan | 1 Blatt |
| | • Grundbuchauszug | 7 Blatt |
| | • Auszug Handelsregister | 2 Blatt |
| 5. | Separate Bau- und Betriebsbeschreibung | 6 Blatt |
| 6. | Nachweise | |
| | • Abstandsflächennachweis | 1 Blatt |
| | • Kostenberechnung | 7 Blatt |
| | • Bruttonauminhalt, Flächennachweis | 1 Blatt |
| | • Baugrundgutachten | 16 Blatt |
| | • Lastangaben Kühlturm | 1 Blatt |
| | • Ermittlung anrechenbarer Bauwerte | 2 Blatt |
| | • Bauwerksklasse | 1 Blatt |
| 7. | Zeichnungen/ Planliste | |
| | • Dokumentenverzeichnis | 1 Blatt |
| | • Grundriss Stahlbetonbecken | 1 Blatt |
| | • Grundriss Kühlturmanlage | 1 Blatt |
| | • Schnitte A-A und B-B Erweiterung Kühlwassersystem | 1 Blatt |

- Ansicht Süd-, Ost- und Nordseite Erweiterung Kühlwassersystem 1 Blatt
- Bauaufstellungszeichnung Erweiterung Kühlwassersystem 1 Blatt
- Verfahrensfießbild Erweiterung Kühlwassersystem 1 Blatt
- Rohrleitungs- und Instrumentenfießbild Erweiterung Kühlwassersystem 1 Blatt



Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

2. FunktRefG ST - Zweites Funktionalreformgesetz vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 514)

Abf ZustVO - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. Mai 2011

AllGO LSA - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), geändert durch Verordnung vom 27. Sept. 2013 (GVBl. LSA 496)

ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)

ArbSch-ZustVO - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

ArbStättV - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013

BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)

BauO LSA - Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440)

BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)

BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)

BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), , zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)

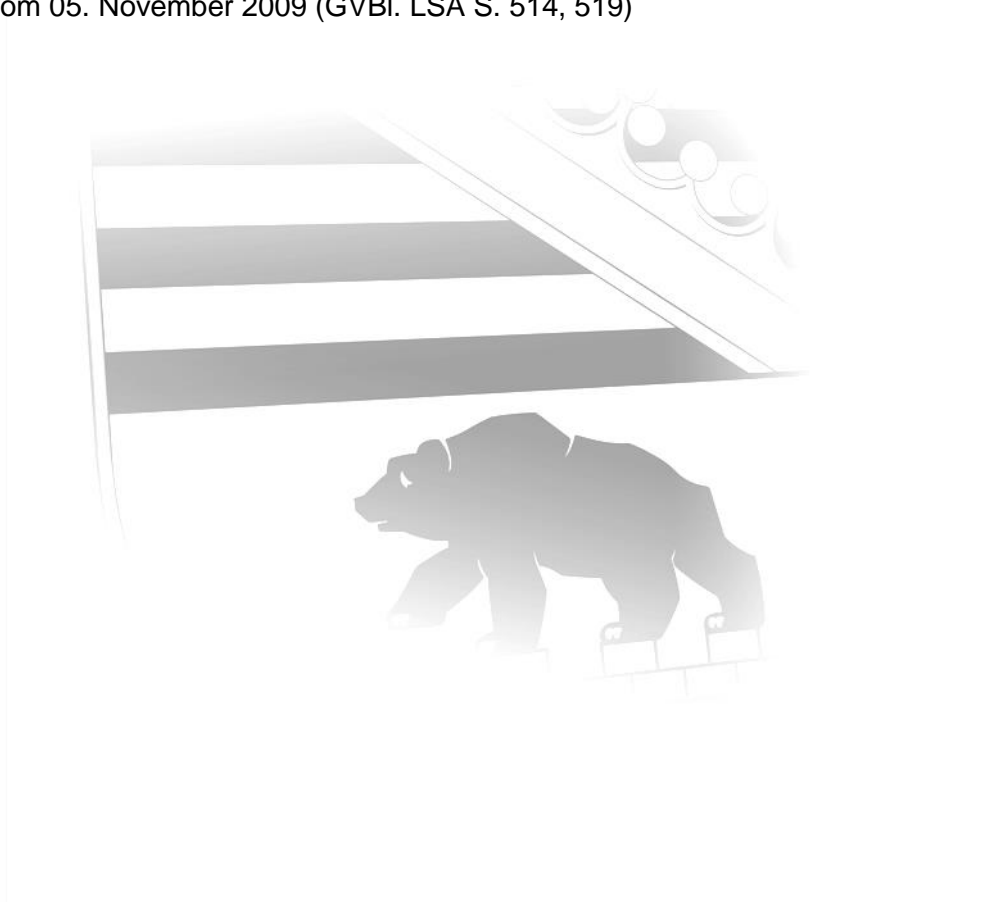
- BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- BodSchAG LSA** - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341).
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147)
- BlmSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des BlmSchG vom 20. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1748)
- 4. BlmSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BlmSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- 12. BlmSchV** - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3230)
- DenkmSchG** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- EnWG** - Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 04. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3746, 3748)
- KampfM-GAVO** - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA S. 240), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08. Mai 2007 (GVBl. LSA S. 156, 157)
- KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)

- RL 2010/75/EU** - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- RettdG LSA** - Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 624), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- StrG LSA** - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dez. 2013 (GVBl. LSA S. 554)
- URaG** - Umweltraumengesetz (URaG) der DDR v. 29.06.1990 (GBl. I Nr. 42, S. 649) in der Fassung des Art. 12 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22.03.1991 (BGBl. 1991 I, S. 766)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
- VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- VermGeoG LSA** - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)
- VwVfG** - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 (8) des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22.
- Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 16. September 1997 (GVBl. LSA S. 847), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708, 715)
- WerkFw-VO** - Verordnung über die Werkfeuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (WerkFw-VO) vom 16. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 559)
- WasgefStAnIV** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)

ZustVO GewAIR - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 519)



Anlage 3:

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Bioethanol am Standort Zeitz durch Errichtung und Betrieb einer erweiterten Abwasserbehandlungsanlage, Errichtung und Betrieb eines weiteren Tanklagers, eines zusätzlichen Kühlturmes und einer neuen Rohrbrücke

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|-----------|--|
| 1 | 50 |
| | Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG und § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV |
| 1.1 | 52 |
| | Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung |
| 1.2 | 55 |
| | Standort (Alternativen und Optimierung) |
| 1.3 | 55 |
| | Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen |
| 1.4 | 56 |
| | Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen |
| 1.4.1 | 56 |
| | Schutzgut Mensch |
| 1.4.1.1 | 56 |
| | Gerüche und Lärm |
| 1.4.1.1.1 | 56 |
| | Beschreibung des Ist-Zustandes |
| 1.4.1.1.2 | 57 |
| | Methoden und Randbedingungen |
| 1.4.1.1.3 | 57 |
| | Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung |
| 1.4.1.1.4 | 57 |
| | Darstellung der Umweltauswirkungen |
| 1.4.2 | 58 |
| | Schutzgut Tiere und Pflanzen |
| 1.4.2.1 | 58 |
| | Beschreibung des Ist-Zustandes |
| 1.4.2.2 | 60 |
| | Methoden und Randbedingungen |
| 1.4.2.3 | 61 |
| | Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung |
| 1.4.2.4 | 61 |
| | Darstellung der Umweltauswirkungen |
| 1.4.3 | 62 |
| | Schutzgut Boden |
| 1.4.3.1 | 62 |
| | Beschreibung des Ist-Zustandes |
| 1.4.3.2 | 62 |
| | Methoden und Randbedingungen |
| 1.4.3.3 | 63 |
| | Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung |
| 1.4.3.4 | 63 |
| | Darstellung der Umweltauswirkungen |
| 1.4.4 | 63 |
| | Schutzgut Wasser |
| 1.4.4.1 | 63 |
| | Beschreibung des Ist-Zustandes |
| 1.4.4.2 | 65 |
| | Methoden und Randbedingungen |
| 1.4.4.3 | 65 |
| | Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung |
| 1.4.4.4 | 65 |
| | Darstellung der Umweltauswirkungen |
| 1.4.5 | 67 |
| | Schutzgut Klima |
| 1.4.5.1 | 67 |
| | Beschreibung des Ist-Zustandes |
| 1.4.5.2 | 68 |
| | Methoden und Randbedingungen |
| 1.4.5.3 | 68 |
| | Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung |
| 1.4.5.4 | 68 |
| | Darstellung der Umweltauswirkungen |
| 1.4.6 | 68 |
| | Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung |
| 1.4.6.1 | 68 |
| | Beschreibung des Ist-Zustandes |
| 1.4.6.2 | 69 |
| | Methoden und Randbedingungen |
| 1.4.6.3 | 69 |
| | Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung |
| 1.4.6.4 | 69 |
| | Darstellung der Umweltauswirkungen |
| 1.4.7 | 70 |
| | Schutzgut Kultur- und Sachgüter |
| 1.4.7.1 | 70 |
| | Beschreibung des Ist-Zustandes |
| 1.4.7.2 | 70 |
| | Darstellung der Umweltauswirkungen |

| | Seite | |
|-----------|---|----|
| 2. | Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV | 70 |
| 2.1 | Einleitung | 70 |
| 2.2 | Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter | 71 |
| 2.2.1 | Schutzgut Mensch | 71 |
| 2.2.1.1 | Auswirkungen durch Lärm und Luftschadstoffe | 71 |
| 2.2.1.1.1 | Bewertungsmaßstäbe | 71 |
| 2.2.1.1.2 | Bewertung | 70 |
| 2.2.2 | Schutzgut Tiere und Pflanzen | 71 |
| 2.2.2.1 | Bewertungsmaßstäbe | 71 |
| 2.2.2.2 | Bewertung | 72 |
| 2.2.3 | Schutzgut Boden | 72 |
| 2.2.3.1 | Bewertungsmaßstäbe | 72 |
| 2.2.3.2 | Bewertung | 72 |
| 2.2.4 | Schutzgut Wasser | 72 |
| 2.2.4.1 | Bewertungsmaßstäbe | 72 |
| 2.2.4.2 | Bewertung | 72 |
| 2.2.5 | Schutzgut Klima | 73 |
| 2.2.5.1 | Bewertungsmaßstäbe | 73 |
| 2.2.5.2 | Bewertung | 73 |
| 2.2.6 | Schutzgut Landschaftsbild | 73 |
| 2.2.6.1 | Bewertungsmaßstäbe | 73 |
| 2.2.6.2 | Bewertung | 74 |
| 2.2.7 | Schutzgut Kultur- und Sachgüter | 74 |
| 2.2.7.1 | Bewertungsmaßstäbe | 74 |
| 2.2.7.2 | Bewertung | 74 |
| 3. | Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 74 |
| 4. | Zusammenfassende Bewertung | 74 |
| | Quellenverzeichnis | 75 |

1. Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG und § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Die CropEnergies Bioethanol GmbH betreibt am Standort Zeitz eine Getreide-Dicksaft-Bioethanolanlage mit einer Leistung von bis zu 860 m³ Ethanol pro Tag. Bei der Herstellung von Bioethanol fällt organisch belastetes Abwasser an, welches über eine Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird. Das gereinigte Abwasser wird teilweise zur Kühlturmnachspeisung verwendet. Die überschüssige Menge wird in die Weiße Elster eingeleitet.

Zukünftig ist geplant, in der Abwasserbehandlungsanlage zusätzlich Abwasser aus der geplanten, benachbarten Weizenstärkeanlage zu behandeln. Hierfür muss die vorhandene Abwasserbehandlungsanlage entsprechend erweitert werden. Da nun organisch belastetes Abwasser mit mehr als 9.000 kg / d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) anfällt, ist für das Vorhaben unter Bezug auf die Nr. 13.1.1 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Aufgrund der mit der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage verbunden veränderten Einleitsituation (zusätzliche Abwassermengen) in die Weiße Elster bedarf die Umsetzung des Vorhabens neben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Zusätzlich ist geplant, ein Tanklager für extra neutralen Alkohol (ENA) zu errichten und zu betreiben. In den bestehenden Anlagen der CropEnergies Bioethanol GmbH sollen zukünftig bis zu 180 m³ / Tag Fremdalkohol bzw. Alkohol aus den bestehenden Bioethanolanlagen zu extra neutralem Alkohol (ENA) verarbeitet werden. Deshalb soll ein neues Tanklager für extra neutralen Alkohol errichtet und betrieben werden. Die Kapazität des Tanklagers beträgt insgesamt 10.000 m³. Es werden 2 Tanks a 2.000 m³, 2 Tanks a 1.500 m³ und 3 Tanks a 1.000 m³ errichtet.

Da sich zwischen dem neuen Tanklager (nördlich des eigentlichen Anlagenstandortes) und der Bioethanolanlage Gleisanlagen befinden werden die notwendigen Verbindungsleitungen über eine neu zu errichtende Rohrbrücke geführt.

Die Erweiterung der Kühlkapazität erfolgt durch den Anbau eines Nasskühlturmes im Bereich der Annex-Anlage.

Aktuelle Situation der Abwasserbehandlungsanlage

Das Abwasser aus der Bioethanolanlage besteht hauptsächlich aus organischen Abwasserinhaltsstoffen, die mit Hilfe von biologischen Verfahren relativ leicht abgebaut werden können. Aus diesem Grund wurde die Abwasserbehandlungsanlage als zweistufige biologische Anlage ausgeführt. Zuerst erfolgt die anaerobe und danach die aerobe Abwasserbehandlung. Die anaerobe Abwasserbehandlung erfolgt in zwei baugleichen Hochleistungs-Pelletreaktoren (reaktives Volumen jeweils 860 m³). Diese werden bei ca. 36 ° C im mesophilen Temperaturbereich betrieben.

Das in den Reaktoren entstehende Biogas wird in einem BHKW bzw. mittels Regenerativer Thermischer Oxidation energetisch verwertet.

Zur Gewährleistung einer stabilen Reinigungsleistung wurde die aerobe Abwasserbehandlungsanlage zweistufig ausgeführt. Der Schwachlaststufe ist eine Hochlaststufe vorgeschaltet. Die Hochlastaerobie ist nach dem Schwebbettverfahren ausgeführt. Die beiden Schwebbettreaktoren haben ein Nutzvolumen von je 230 m³.

Die konventionell ausgeführte Schwachlastaerobie besteht aus zwei Behältern mit je 690 m³. Die Verweilzeit in diesen Reaktoren ist länger als in der vorgeschalteten Stufe, wodurch die schwerer abbaubaren Abwasserinhaltsstoffe auf die erforderliche Ablaufqualität reduziert werden. Beide Aerobiestufen werden bei einer Abwassertemperatur von ca. 34 ° C betrieben, um optimale Bedingungen für den biologischen Abbauprozess zu gewährleisten. Der Sauerstoffeintrag wird in beiden Aerobiestufen durch Tiefenbelüftung realisiert. In einem nachgeschalteten Entgasungsbecken werden die an den Belebtschlammflocken anhaftenden Luftblasen ausgetragen, um die Sedimentationseigenschaften des Schlammes zu verbessern.

Zur Trennung des Belebtschlammes vom Abwasser fließt dieses Gemisch in ein rundes Sedimentationsbecken (Nutzvolumen ca. 1.750 m³). Der sich absetzende Schlamm wird den aeroben Belebungsstufen rückgeführt und teilweise als Überschussschlamm aus dem System ausgetragen. Das geklärte Abwasser wird über die Probenahmestelle P1 in die Weiße Elster abgeleitet.

Der Überschussschlamm wird in einem belüfteten Schlammbehälter aerob stabilisiert und entwässert. Der entwässerte Klärschlamm wird gemäß den abfallrechtlichen Anforderungen einer Verwertung in Form einer Kompostierung zugeführt.

Aktuelle Abwassereinleitungen

Abwassereinleitung der Zuckerfabrik

Südlich der Bioethanolanlage und westlich der Weißen Elster befindet sich die Anlage zur Zuckerherstellung (Zuckerfabrik). In der Zuckerfabrik entsteht Abwasser, das in einer eigenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird.

Diese ist als zweistufige biologische Anlage ausgeführt, d. h. in der Kombination anaerobe und aerobe Abwasserbehandlung. Die Abwassereinleitung der Zuckerfabrik in die Weiße Elster erfolgt über eine eigene Abwassereinleitestelle und ist daher separat zu der Abwassereinleitung der CropEnergies Bioethanol GmbH zu betrachten. Die Abwassereinleitung wird aufgezeichnet und kann ausgewertet werden.

Die folgende Tabelle beschreibt die Abwassereinleitung der Zuckerfabrik für 2012:

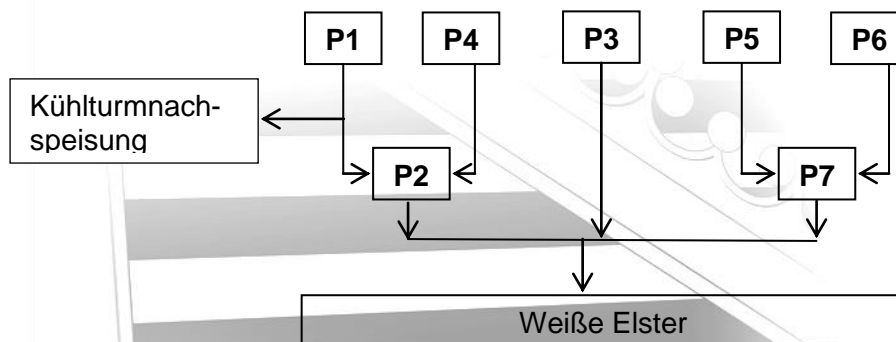
| Aktuelle Abwassereinleitung der Zuckerfabrik, Jahresmittelwerte aus 2012 | | | | | | | |
|--|-------------------|------|------------------|--------------------|--------------------|--------------------|----|
| Messstelle | Menge | CSB | BSB ₅ | N _{anorg} | NH ₄ -N | PO ₄ -P | T |
| | m ³ /h | mg/l | mg/l | mg/l | mg/l | mg/l | °C |
| Abwassereinleitung der Zuckerfabrik | 195 | 24 | 3 | 4,5 | 0,9 | 0,4 | 19 |

Abwassereinleitung der CropEnergies Bioethanol GmbH

Die Abwassereinleitung der CropEnergies Bioethanol GmbH in die Weiße Elster wird an unterschiedlichen Probenahmestellen überprüft.

Es handelt sich dabei um nachstehende Probenahmestellen:

| Probenahmestelle | Abwasserstrom |
|------------------|--|
| P1 | Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage |
| P2 | P1 + P4 |
| P3 | Ablauf Prozesswasseraufbereitung der Ethanolanlage |
| P4 | Abschlämmung Kühltürme der Ethanolanlage |
| P5 | Abschlämmung der CTB |
| P6 | Ablauf Prozesswasseraufbereitung der CTB |
| P7 | P5 + P6 |



Die aktuelle Abwassereinleitung der CropEnergies (Jahresmittelwerte aus 2012) ist wie folgt:

| Messstelle | Anmerkung | Menge | CSB | BSB5 |
|----------------------------------|----------------------------------|-------------------|------|------|
| | | m ³ /h | mg/l | mg/l |
| P1 | Ablauf Betriebskläranlage | 170 | 41 | 5 |
| P2* | Durchfluss Vorfluter | 123 | 41 | 5 |
| P3 | Abwasser Bioethanolanlage | 67 | 16 | 3 |
| P5 | Kühlturmabschlämmung CTB | 4 | 40 | 4 |
| P6 | Abwasser, Wasseraufbereitung CTB | 4 | 15 | 3 |
| P7* | Abwasser aus P5 und P6 | 7 | 28 | 4 |
| Einleitung zusammen (P2, P3, P7) | | 197 | 32 | 4 |

* Abwasserstrom zur Weißen Elster

Zukünftige Abwassereinleitungen

Durch den Neubau der Weizenstärkeanlage werden zusätzliche Abwasserströme anfallen. Der erhöhte Abwasseranfall aus der Bioethanolanlage sowie das anfallende Abwasser aus der Weizenstärkeanlage sollen in der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage der Crop Energies behandelt werden. Der Abwasserzulauf zur Kläranlage erhöht sich dadurch auf maximal 450 m³/h (durchschnittlich ca. 235 m³/h).

Die Behandlung der zusätzlichen Abwasserströme soll in einer biologischen Abwasserbehandlung erfolgen (CSB Abbauleistung ca. 10 bis 14 t/d und einer Hydraulik von ca. 230 m³/h).

Die Technologie der Anlagenerweiterung ist an die bestehende und bewährte Technologie angelehnt und besteht aus einer aeroben Behandlung mit Nachklärbecken.

Die benötigten Beckenvolumina und Peripherieerweiterungen werden wie folgt abgeschätzt:

- Aerobie mit ca. 3.900 m³
- Nachklärbecken mit ca. 1.950 m³
- Additives Betriebsgebäude für Hilfsstoffe und Technik

Der Standort der geplanten Abwasserbehandlungsanlagenerweiterung liegt östlich des geplanten Tanklagers für Trinkalkohol auf der gegenüberliegenden Seite.

Das in der Bioethanolanlage und der Stärkefabrik zusätzlich anfallende behandlungsbedürftige Niederschlagswasser soll der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden. Das unbelastete Niederschlagswasser der Stärkefabrik soll direkt in die Weiße Elster bzw. teilweise in den Hasselbach eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser von ca. 2,5 ha Asphalt- und Dachfläche wird in einem neuen Regenrückhaltebecken der Stärkefabrik und nach Möglichkeit direkt der Weißen Elster zugeführt. Eine Anbindung an die erweiterte Abwasserbehandlungsanlage der CropEnergies wird geschaffen und ist bei der hydraulischen Auslegung berücksichtigt.

Die Niederschlagsentwässerung der Flächen vom Rückhalteraum des ENA Tanklagers werden ebenfalls an das Regenrückhaltebecken angeschlossen. Das Rückhaltevolumen des ENA Tanklagers wird ebenfalls an die Abwasserbehandlungsanlage angebunden, um dort eventuell verschmutztes Niederschlagswasser kontrolliert behandeln zu können.

1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Das Vorhabensgebiet befindet sich im nordwestlichen Stadtgebiet von Zeitz.

Das Gelände des geplanten ENA Tanklagers und der Abwasserbehandlungsanlage ist derzeit mit Pionier-Laubwald und Ruderalfluren bestanden.

Die planungsrechtliche Situation stellt sich wie folgt dar: Das gesamte Gelände, auf dem die Weizenstärkeanlage, das Tanklager und die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage errichtet werden soll, kann in drei Bereiche eingeteilt werden.

Der westliche Teil befindet sich in einem Bereich, der in dem Vorhabens- und Erschließungsplan der Gemeinde Grana als GI-Gebiet dargestellt ist. Der mittlere Teil befindet sich in einem Bereich, der ebenfalls als Industriegebiet ausgewiesen ist. Der östliche Teil ist noch in keinem Vorhabens- und Erschließungsplan enthalten. Für den gesamten Bereich liegt bereits ein Entwurf einer Flächennutzungsplanung der Stadt Zeitz vor, der das gesamte Betriebsgelände als GI-Gebiet ausweist.

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsraum wurde aufgrund der Ausbreitungsrechnungen für Lärm, Gerüche und Stickstoffoxide festgelegt. Als Mindestabstand ist ein Radius von 1.000 m anzusetzen. Er erweitert sich auf das FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich von Zeitz“ in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“.

Die Untersuchungstiefe wurde der Höhe der Belastung in Zusammenhang mit der Potentialeigenschaft angepasst. Dabei hat sich ergeben, dass das Potential in Bezug auf den Menschen eine geringe Wertigkeit (Empfindlichkeit) erreicht, da die Fläche innerhalb eines Industriegebietes liegt.

Pflanzen und Tiere und Boden erreichen eine mittlere Empfindlichkeit, da natürlich gewachsener Boden auf den anthropogenen Aufschüttungen kaum vorhanden ist und damit Pflanzen und Tieren nur bedingt Lebensraum bietet.

Im Gegensatz dazu besitzt die Weiße Elster aufgrund der mit der Abwassereinleitung verbundenen Auswirkungen einen hohen Stellenwert, was eine entsprechende Untersuchungstiefe erfordert.

Klima und Luft erreichen eine mittlere Empfindlichkeit, da die Flächen bereits versiegelt oder verdichtet sind und vegetationsbestandene Flächen aufgrund ihrer geringen Größe nur bedingt lokalklimatische Verbesserungen hervorrufen.

1.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Den Ausführungen zu diesen Sachverhalten wird vorangestellt, dass bei der Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt die Betriebszustände

- Bauphase,
- bestimmungsgemäßer Betrieb und
- Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

entsprechend berücksichtigt werden.

1.4.1 Schutzgut Mensch

1.4.1.1 Gerüche und Lärm

1.4.1.1.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

In der Vergangenheit war die weitere Umgebung durch die Zuckerfabrik und viele aufgelassene Gewerbe- und Industriegebäude geprägt. Heute bestimmt die Bioethanolanlage die direkte Umgebung. Zukünftig sollen noch eine Weizenstärkeanlage und eine Extra-Neutralalkoholanlage hinzukommen. Geruchseinwirkungen von der Zuckerfabrik sind minimiert, da in Zeit keine Schnitzeltrocknung installiert ist. Es verbleibt lediglich der Platzgeruch der Zuckerfabrik. Von der Bioethanolanlage gehen ebenfalls Geruchsemissionen aus. Es bestehen Vorbelastungen in der Umgebung durch Lärmimmissionen der Zuckerfabrik, der Bioethanolanlage und dem zugehörigen Kraftfahrzeugverkehr sowie dem Eisenbahnverkehr. Der Nordwesten und Norden des Vorhabensgebietes (Kläranlagenerweiterung und ENA Tanklager) ist durch gewerbliche und industrielle Nutzung geprägt. Durch die Weiße Elster getrennt vom Standort der Bioethanolanlage befinden sich im Osten Kleingartenanlagen. Im Südosten und Süden befinden sich die ersten Wohngebäude in ca. 500 -600 m Entfernung. Die Zuckerfabrik befindet sich im Südwesten und Westen der Standorte. Weitere Wohnbebauung befindet sich im Nordwesten des Vorhabensgebietes.

Im Folgenden wird das ökologische Potential Wohnen und Erholung dargestellt:

| ökologische Potenziale | | Wertigkeit |
|---------------------------------------|---|--------------|
| Lärmbelastung | Industriegebiet, hohe Belastung | sehr geringe |
| Freizeit- und Erholungsangebot | keine Möglichkeiten | sehr geringe |
| potenzielle Nutzungsfrequenz | nicht gegeben | sehr geringe |
| Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit | das Gelände war und ist eingezäunt | sehr geringe |
| Grünflächenanteil | gering | geringe |
| Regionale Bedeutung | Mittelstädte, Kleinstädte | mittlere |
| Infrastruktur | verkehrsmäßig und technisch kaum erschlossen, wenige Dienstleistungseinrichtungen | geringe |

1.4.1.1.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beschreibung der Auswirkungen erfolgte auf der Grundlage von Geruchs- und Lärmprognosen.

1.4.1.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Nachteilige Auswirkungen auf den Menschen werden vermieden, indem die Änderungen im Bereich der Bioethanolanlage innerhalb eines Industriegebietes vorgenommen werden. Es wird keine Fläche beeinflusst, die für die Erholung ausgewiesen ist. LKW-Lärm durch LKW-Lieferverkehr im Bereich des ENA Tanklagers wird in der Nacht dadurch vermieden, dass keine Transporte in den Nachstunden erfolgen.

1.4.1.1.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Geruch und Luftschadstoffe

Auf der Grundlage eines Geruchsgutachtens wurden die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten aller vorhandenen und geplanten Anlagen der Zuckerfabrik, der Bioethanolanlage und der Weizenstärkeanlage mit ihren Nebenanlagen betrachtet. Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass im Vergleich zur Zuckerfabrik und Bioethanolanlage der Immissionsbeitrag der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage relativ gering ist.

Dies gilt umso mehr für die geplante Anlagenerweiterung. Hier ist der Immissionsbeitrag in dem benachbarten Gewerbegebiet zwar nicht irrelevant, aber in der Gesamtbelastung einschließlich der Erweiterung werden die Immissionswerte eingehalten. Von dem erweiterten Tanklager gehen keine Geruchsemissionen aus, die geeignet sind, außerhalb des Betriebsgeländes Geruchswahrnehmungen hervorzurufen.

Das in der Abwasserbehandlungsanlage (anaerobe Abwasserbehandlungsabschnitt) anfallende Biogas wird gegenwärtig in einem BHKW zur Erzeugung von Strom und Wärme eingesetzt. Das Biogas ersetzt fossile Brennstoffe. Bei der Verbrennung entstehen im Wesentlichen Kohlendioxid und Kohlenmonoxid. Schwefeloxidemissionen sind zu vernachlässigen, da das Biogas nach der Entschwefelung nur noch Spuren von Schwefel enthält.

Im geplanten Zustand gibt es keine Erweiterung der Anaerobanlage, so dass auch nicht mehr Biogas anfällt. Es wird lediglich der Zustand vor und nach der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage betrachtet. Relevant sind hierbei die Geruchsemissionen. Durchgeführte Ausbreitungsberechnungen haben gezeigt, dass der Immissionsbeitrag der Regenerativen Thermischen Oxydation (RTO) und des BHKW unter 0,4 % der Jahrestunden liegt und somit als irrelevant eingestuft werden kann.

Lärm

In dem Lärmgutachten wurde vordergründig die Lärmsituation verursacht durch die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage und das zusätzliche ENA Tanklager dargestellt.

Anhand der Aussagen des Gutachtens und der Lärmschutzrechtlichen Stellungnahme durch das Referat 402 konnte der Nachweis erbracht werden, dass im Bereich der nächsten schutzbedürftigen Immissionsorte keine Überschreitungen der Richtwerte nach TA Lärm zu erwarten sind.

1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

1.4.2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Für die Beschreibung der Pflanzen und Tiere in der näheren und weiteren Umgebung konnten folgende Informationsquellen herangezogen werden:

- Rat der Stadt Zeitz, 1989: Geschützte Natur im Kreis Zeitz
- Stadt Zeitz, Sachgebiet Umwelt, 1999: Umweltbericht 1998
- ECOPLAN GmbH, 1991: Biotoptypenkartierungen für die Umweltverträglichkeitsstudie für die Abwasserreinigungsanlage der Zuckerfabrik Zeitz
- Stadt Zeitz, 1983: Biotopkartierung Landschaftsplan der Stadt Zeitz

Vorliegende Biotopuntersuchungen zeigen untersuchte Biotope nördlich und südlich des Betriebsgeländes des ENA Tanklagers und der Abwasserbehandlungsanlage einschließlich Erweiterung, nicht aber auf dem Betriebsgelände. In der „Fachkarte der für den Naturschutz besonders wertvollen Bereiche im Land Sachsen-Anhalt“ aus dem Jahr 2001 (LAU LSA) ist das Betriebsgelände nicht aufgeführt. Im Rahmen der Aktualisierung des Flächennutzungsplanes 2013 wurden die Erhebungen aktualisiert. Einige der am stärksten betroffenen Biotope sind folgende:

- Weiße Elster, markanter Fluss mit breiter Talaue, z. T. gehölzgesäumte Ufer- und Wiesenvegetation
- **Göhle**, Verbindungsfluss zwischen Mühlgraben und Weiße Elster
- **Mühlgraben**, naturnahe Ufersicherung und artenreicher Ufersaum
- **Tiergarten in der Elsteraue**, ehemaliger durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Eschen-Eichen-Bestand umgebauter Auwald
- **unterhalb Kloster Posa gelegene Weinberge**, bedeutendste Streuobstbestände im Plangebiet
- **Schafacker südöstlich Posa**, bedeutender Bestand der aufrechten Trespe, kleinflächig Thymo-Festucetum
- **Parkanlage Röntgenstraße**, Grünfläche, Streuobstbestand

Gesetzlich geschützte Biotope sind „fett“ markiert. Diese Biotope liegen alle außerhalb des Betriebsgeländes. Für diese Biotope wurden die Stickstoffdepositionen durch die Verbrennungsabgase aus der RTO und dem BHKW aus der Grundlage einer Immissionsprognose ermittelt.

Im weiteren Umfeld der Anlage gibt es folgende Naturschutzgebiete:

| | | |
|----------------------------------|--------|--------------|
| Naturschutzgebiete | | |
| Heideteiche bei Osterfeld | 9 km | westlich |
| Grubengelände Nordfeld/Jaucha | 8,5 km | nördlich |
| Nationalparke | | |
| keine | | |
| Naturparke | | |
| Saale-Unstrut-Triasland | 350 m | westlich |
| Landschaftsschutzgebiete | | |
| Saale | 14 km | westlich |
| Mainachtal | 5 km | nordwestlich |
| Elsteraue | 3 km | nordöstlich |
| Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst | 3 km | südlich |
| EU Vogelschutzgebiete | | |
| Zeitzer Forst | 6 km | südöstlich |
| FFH Gebiete | | |
| Zeitzer Forst | 6 km | südöstlich |
| Weißer Elster nordöstlich Zeitz | 7 km | nordöstlich |

Nach den ersten Abschätzungen hat sich heraus gestellt, dass die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt über den Luftpfad nicht relevant sein können. Zur Bestätigung werden alle relevanten Gebiete einer Betrachtung unterzogen. Es können aber Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt durch zusätzliche Einleitung von Schad- und Nährstoffen innerhalb der Weißen Elster auftreten. Informationen zu Pflanzen und Tieren innerhalb der Weißen Elster konnten u.a. folgenden Datenquellen entnommen werden:

- LHW Gewässergütebericht 2005 bis 2008
- LHW Biokomponenten Weiße Elster – Hasselbach – Raum Zeitz, Fischerfassung Weiße Elster 2007 und 2012
- Gebietsbeschreibung FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich von Zeitz Sachsen-Anhalt, 2004 Gebietsbeschreibung Elsteraue
- Artenschutzfachbeitrag vom 10.10.2013 (ECO-CERT)
- Faunistische Sonderuntersuchung „Erweiterung des Betriebsgeländes der Südzucker Group am Standort Zeitz“ vom 07.10.2013 (Myotis Büro für Landschaftsökologie)

Dabei gibt die Gewässergütemessstelle „Ostrau“ die Wasserqualität der Weißen Elster beim Eintritt in das FFH-Gebiet wieder. An dieser Messstelle ist der Zustand des Phytoplanktons als gut (2012) einzustufen. Das Makrozoobenthos wurde 2012 ebenfalls als gut eingestuft. Untersuchungen 2011 bezüglich des Vorkommens von Fischen belegen die verschiedensten Arten: Barben, Bitterling, Döbel, Dreistachliger Stichling, Gründling, Rotaugen, Schmerle.

Das FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ ist wie folgt zu kennzeichnen. Es liegt im Burgenlandkreis im Naturraum Altenburg-Zeitzer Lößgebiet. Die naturräumliche Haupteinheit ist das Sächsische Hügelland und Erzgebirgsvorland. Es kann charakterisiert werden als „weitgehend natürlicher Flusslauf der Weißen Elster mit Weichholzaunenresten, feuchten Hochstaudenfluren und Wiesen“.

Es ist schutzwürdig aufgrund des gut ausgeprägten Komplexes von Auenlebensräumen, Vorkommen des Hirschkäfers und des großen Mausohres. Seine kulturhistorische Bedeutung liegt darin, dass der Auenbereich unbesiedelt blieb.

Als Lebensraumtypen werden angeführt:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alno incanae, Salicion albae)

Folgende Arten nach Anhängen der FFH-/Vogelschutzrichtlinie sind vorhanden:

- Erdkröte
- Zauneidechse
- Kammmolch
- Eisvogel
- Graureiher
- Weißstorch
- Neuntöter
- Fledermausarten

Als weitere Arten werden genannt:

- Steinkauz
- Kleinspecht
- Grünspecht

Etwa 6 km südöstlich liegt das FFH-Gebiet „Zeitzer Forst“. Hier sind die Einwirkungen lediglich über den Luftpfad möglich. Folgende Lebensraumtypen sind in dem FFH-Gebiet vorhanden:

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

9180 Schlucht- und Hangmischwälder

91E0 Erlen-Eschen-Hainbuchenwälder

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

9110 Hainsimsen-Buchenwälder

4030 Trockene Heiden

1.4.2.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beschreibung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut erfolgt auf der Grundlage der Antragsunterlagen einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie und des Gutachtens zur Bewertung der Gewässergüte der Weißen Elster (GICON GmbH) /2/.

Der Stickstoffeintrag über den Luftweg in die nächsten FFH-Gebiete wurde auf der Grundlage einer Immissionsprognose beschrieben. Als weitere Erkenntnisquelle können die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die obigen FFH-Gebiete genutzt werden.

1.4.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind minimiert, da im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen vordergründig Flächen mit Ruderalvegetation, Scherrasen und nur wenig Busch- und Baumbestand in Anspruch genommen werden. Auswirkungen durch Stickstoffdeposition auf Waldgebiete und Naturschutzgebiete werden vermieden, indem die Ableitung der stickoxidhaltigen Abgase in ausreichender Höhe über Grund mit entsprechender Verteilung in der Atmosphäre erfolgt.

1.4.2.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Abwasserbehandlungsanlage ist auf dem Betriebsgelände der ehemaligen Zuckerfabrik errichtet worden. Der Bereich ist durch anthropogene Aufschüttungen mit Bauschutt geprägt. Auf diesem Gelände gab es zum Zeitpunkt der Errichtung der Bioethanolanlage und Teilen der heutigen Abwasserbehandlungsanlage nur wenig Vegetation (Ruderalfluren, vereinzelte Büsche und Bäume) und damit auch nur wenig Lebensraum für Tiere. Gegenwärtig ist das gesamte Gelände um die Abwasserbehandlungsanlage versiegelt und mit Anlagen bestanden.

Durch den Einsatz des in der Abwasserbehandlungsanlage entstehenden Biogases in dem BHKW und der RTO entstehen Stickstoffoxide. Diese haben das Potential, in Waldgebieten und empfindlichen Biotopen Schäden hervorzurufen. Es wurde die Stickstoffdeposition berechnet und den Critical Loads (maximal zulässiger Stickstoffeintrag) gegenübergestellt. Besonderes Augenmerk wird auf den Stickstoffeintrag über den Luftweg in FFH-Gebiete gelegt. In Auswertung der Ausbreitungsberechnungen wurde festgestellt, dass außerhalb des Betriebsgeländes die maximale Stickstoffdeposition bei 0,07 kg/(ha*a) beträgt. Für Waldgebiete ergeben sich maximal 0,14 kg/(ha*a). In Bezug auf Waldgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope kann festgestellt werden, dass die Stickstoffdepositionen einen Wert von 5 kg N/(ha*a) nicht überschreitet. Dies bedeutet, dass die Stickstoffdeposition einen Wert von 5 Kg N/(ha*a) nicht überschreitet. Dies bedeutet, dass die Stickstoffdeposition unterhalb des Bagatellwertes liegt. In den FFH-Gebieten nördlich und südlich von Zeitz liegt die Stickstoffdeposition unter 0,01 kg/(ha*a) und damit ebenfalls im irrelevanten Bereich. Unabhängig von den FFH-Lebensraumtypen wird ein Wert von 3 % des niedrigsten Critical Load (0,09 kg N/(ha*a)) deutlich unterschritten. Dem FFH-Verschlechterungsverbot hinsichtlich des Luftpfades ist somit Genüge getan.

Für die Errichtung des Tanklagers und die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage werden Pionierwald und Ruderalfluren beseitigt.

Der damit verbundene Biotopverlust wird durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplanes kompensiert.

Für das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet „Zeitzer Forst“ sowie das FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich von Zeitz“ wurden FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (ECO-CERT 2013) durchgeführt.

Es besteht nach derzeitigem Kenntnisstand weder durch das Projekt noch durch seine Fernwirkungen die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebietes in seinen für den Schutzzweck oder den Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen. Nachteilige Auswirkungen auf das FFH Gebiet „Weiße Elster nordöstlich von Zeitz“ auf dem Wasserpfad sind unter Bezug auf die GICON-Gewässermodellierung nicht zu erwarten.

Aus der Stellungnahme des Referates 407 vom 13.12.2013 für die geplante Weizenstärkeanlage, deren Aussagen aufgrund des geringen Abstandes der Weizenstärkeanlage zum Standort der Kläranlagenerweiterung und das ENA Tanklager auf das zu betrachtende Vorhaben übertragbar sind, geht hervor, dass die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist, wenn der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden wird. Um dies zu gewährleisten, sind die Maßnahmen fachgerecht, wie in den Maßnahmenblättern der Artenschutzfachbeiträge vom 10.10.2013 und 03.12.2013 beschrieben, umzusetzen.

Nachstehend sind einige Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen genannt:

- Vermeidung von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögel-Nistgilden
- Vermeidung von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen
- Maßnahme zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - Zauneidechse
- Maßnahme zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - Gehöhlhöhlenbrüter
- Maßnahme zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - Fledermäuse

Seitens des Referates 407 (Stellungnahme vom 12.02.2015) wird zur Gewährleistung einer dauerhaften Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ ein Emissionsmonitoring in der Weißen Elster für die Parameter Phosphor, Stickstoff und Chlorid gefordert.

1.4.3 Schutzgut Boden

1.4.3.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Die Baugrunduntersuchungen („Geotechnischer Untersuchungsbericht mit orientierender abfallrechtlicher Einstufung“, 2013) auf dem Gelände des geplanten Tanklagers und der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage haben ergeben, dass an den meisten Beprobungsstellen eine mehrere Zentimeter dicke Schicht mit Mutterboden vorhanden ist. Der Mutterboden ist z. T. mit Asche versetzt. Darunter befinden sich Sand, Schluff und Kies. Die Schichten unter dem Mutterboden sind teilweise mit Kohlestaub, Ziegel, Schlacke, Eisenstangen, Gleisschotter und Plastik durchsetzt.

Dennoch bietet der Boden am Standort für die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage und das ENA Tanklager Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Diese Standorteigenschaft besitzt jedoch eine untergeordnete Bedeutung.

1.4.3.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgte in der Umweltverträglichkeitsstudie verbalargumentativ.

1.4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Auswirkungen auf den Boden sind minimiert, da lediglich Flächen beansprucht werden, die durch anthropogene Aufschüttungen geprägt sind. Durch die Versiegelung können zwar keine weiteren Bodenentwicklungen stattfinden. Demgegenüber ist jedoch nicht auszuschließen, dass die anthropogenen Aufschüttungen Schadstoffe enthalten, die jetzt nicht mehr durch Niederschlag ausgewaschen werden können.

1.4.3.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Das Gelände des Tanklagers und der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage ist durch eine dünne Schicht mit Mutterboden und darunterliegenden Aufschüttungen geprägt. Sofern dieser aufgenommen wird, kann er untersucht und entweder entsorgt oder wieder eingebracht werden. Besonderes Augenmerk soll auf einen Bereich gerichtet werden, in dem ein LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe)-Schadensverdacht besteht.

Das Gelände mit dem ENA Tanklager und der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage soll überwiegend versiegelt werden. Wenn dadurch auch der begrenzte Lebensraum für Pflanzen und Tiere zerstört wird, wird andererseits das Einsickern von Niederschlagswasser und mögliche Auswaschungen von Schadstoffen aus den anthropogenen Aufschüttungen in das Grundwasser unterbunden. Insgesamt werden für die beiden Anlagen ca. 9.000 m² vollständig versiegelt.

Das Tanklager und dazugehörige Läger für Hilfsstoffe zum Vergällen von Alkohol werden entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeführt, so dass Grundwasserverunreinigungen vermieden werden.

1.4.4 Schutzgut Wasser

1.4.4.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Die Weiße Elster im Raum Zeitz gehört zu dem Betrachtungsraum „SAL 15 Weiße Elster von Weida bis Mündung“. Dieser liegt im Südosten von Sachsen-Anhalt. Auf einer Fläche von 539 km² (Anteil des Landes Sachsen-Anhalt am Betrachtungsraum) leben 78.200 Einwohner. Das Gebiet ist zu 8 % von Wald bedeckt, 66 % der Fläche werden landwirtschaftlich genutzt. Auf diesen Flächen gibt es einen potentiellen Sedimenteintrag von 3.300 t/a in die örtlichen Gewässer. Im Betrachtungsraum leiten 12 kommunale Kläranlagen ihr gereinigtes Abwasser in die Gewässer ein. Weiterhin gibt es 13 industrielle Direkteinleiter. Der Betrachtungsraum liegt nur zu einem kleinen Teil in Sachsen-Anhalt. Ein großer Teil des Einzugsgebietes liegt in Sachsen und umfasst Teile des Großraumes Leipzig. Das Gebiet des gesamten Betrachtungsraumes ist dabei durch den ehemaligen Braunkohlenabbau gekennzeichnet. (Quelle: Bericht zur Beschaffenheit der Fließgewässer und Seen in Sachsen-Anhalt 2005-2008, LHW Sachsen-Anhalt, 2011). In diesem Bericht erfolgt auch eine Bewertung der Weißen Elster:

- Gewässer-Kategorie: 9.2 (große Flüsse des Mittelgebirges)
- Zwischenbewertung Biologie: 4 unbefriedigend
- Zwischenbewertung allgemeine physikalische-chemische Komponenten: Orientierungswerte nicht eingehalten
- Zwischenbewertung spezifische Schadstoffe: Orientierungswerte nicht ok
- Gesamtbewertung ökologischer Zustand/Potential: 4 unbefriedigend
- Gesamtbewertung chemischer Zustand: gut

Für die Beschreibung und Bewertung der Weißen Elster einschließlich Mühlgraben können Informationen von folgenden Messstationen ausgewertet werden:

| Name | Nr. | Parameter |
|---|--------|------------------------|
| Wetterzeube oberhalb Wehr | 311480 | Chemische |
| Unterhalb Sautzschen | 311480 | Biologische |
| Zeitzeit Mühlgraben / Großsida | | Pegel |
| Weißer Elster oberhalb Mündung Hasselbach | | Pegel |
| Zeitzeit | 310100 | Chemische, Biologische |
| Ostrau | 311485 | Chemische Biologische |

Dabei liegen Daten von 2002 und 2003 sowie Daten von 2005 bis 2012 vor. Die Daten von 2002 und 2003 beschreiben den Gewässerzustand vor Inbetriebnahme der Bioethanolanlage. Die Daten von 2005 bis 2012 beschreiben den Zustand nach Inbetriebnahme der Bioethanolanlage und vor Inbetriebnahme der Weizenstärkeanlage. In der folgenden Tabelle sind die jeweiligen gemessenen Parameter den Parametern des LAW-RAKON-Arbeitspapiers gegenübergestellt. Dabei wurde zwischen Hintergrundwerten und Orientierungswerten unterschieden. Die Hintergrundwerte beschreiben den Übergang vom sehr guten zum guten Zustand, die Orientierungswerte den Übergang vom guten zum mäßigen Zustand. Für die Weiße Elster sind nachstehende Parameter relevant:

| | Temperatur Max. °C | O ₂ mg/l | TOC mg/l | BSB ₅ mg/l | Chlorid mg/l | pH | P _{ges} mg/l | o-PO ₄ -P mg/l | NH ₄ -N mg/l |
|------------------------------|-----------------------|------------------------|-------------|--------------------------|-----------------|-----------|--------------------------|------------------------------|----------------------------|
| Hintergrundwert | < 18 bis < 25 | > 8 | Ø 5 | Ø 3 | Ø 50 | -- | Ø 0,05 | Ø 0,02 | Ø 0,04 |
| Orientierungswert | < 21,5 bis < 28 | > 6 | Ø 7 | Ø 6 | Ø 200 | 6,5 - 8,5 | Ø 0,1 | Ø 0,07 | Ø 0,3 |
| Pegel Zeitzeit ¹⁾ | < 21,3 | 11 | Ø 7 | -- | Ø 79 | Ø 8 | 0,21 | Ø 0,09 | Ø 0,13 |
| Pegel-Zeitzeit ²⁾ | < 21,6 | 11 | Ø 6 | -- | Ø 76 | Ø 8 | 0,19 | Ø 0,1 | Ø 0,12 |

- 1) Durchschnittswert Pegel Zeitzeit im Zeitraum 2002 bis 2003
- 2) Durchschnittswert Pegel Zeitzeit im Zeitraum 2005 bis 2012

Der Vergleich (Pegel Zeitzeit mit den Orientierungswerten) zeigt, dass trotz der Inbetriebnahme der Bioethanolanlage sich keine wesentlichen Verschlechterungen in der Gewässergüte der Weißen Elster ergeben haben. Für die Parameter P_{ges} und o-PO₄-P (Orthophosphat) bleiben die Werte der Weißen Elster an der Messstelle Zeitzeit oberhalb der Orientierungswerte. Phosphor wird durch die Zuckerfabrik und die Bioethanolanlage eingeleitet, so dass diese Anlagen einen Einfluss auf diesen wichtigen Gewässergüte-Parameter haben können. Hierbei ist zu beachten, dass Phosphor den Abwasserbehandlungsanlagen der Zuckerfabrik und der CropEnergies in Form von H₃PO₄ zugegeben wird, da im Abwasser ein Mangel an diesem wichtigen Nährstoff vorliegt.

Die Gewässertemperatur soll für die prägenden Fischgemeinschaften Sa-HR (salmonidengeprägte Gewässer des Hyprorhithrals) und Cyp-R (cyprinidengeprägte Gewässer des Rhithrals) einen Wert von 21,5 nicht überschreiten. Der Maximalwert in den beiden Zeiträumen lag um diesen Wert herum, die Überschreitung mit 21,6 °C liegt im Bereich der Messunsicherheit.

In der folgenden Tabelle sind Gewässerkundliche Hauptzahlen für den Pegel (Zeitraum 1941 – 2012) Zeitzeit dargestellt:

| | | | |
|--------|------|-------------------|-------------------|
| MNQ | 0,80 | m ³ /s | 01.03.1949 |
| MNQ | 4,58 | m ³ /s | Durchschnittswert |
| MQ | 17,0 | m ³ /s | Durchschnittswert |
| MHQ | 132 | m ³ /s | Durchschnittswert |
| HHQ | 697 | m ³ /s | 11.07.1943 |
| HQ2013 | 596 | m ³ /s | 03.06.2013 |

Der Zustand der Weißen Elster im Bereich der Einleitstelle der CropEnergies Bioethanol GmbH wird gegenwärtig wie folgt bewertet:

| | |
|--|----------------------------------|
| Gewässerzustand | natürlich |
| Anthropogene Beeinflussungen von stationären Zustandsgrößen | ja |
| Fließgeschwindigkeit | anthropogen beeinflusst |
| Anthropogene Beeinflussung der instationären Abflussverhältnisse | nicht bekannt |
| Ökologische Zustandsklasse | unbefriedigend |
| Biologische Zustandsklasse | unbefriedigend |
| Chemische Zustandsklasse | gut |
| HMWB-Ausweisung | natürlich |
| Grundwasserverhältnisse | schwach angreifend nach DIN 4030 |

1.4.4.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und die Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erfolgten auf der Grundlage der in der UVS enthaltenen Ausführungen und beschriebenen Untersuchungen.

1.4.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Auswirkungen auf das Wasser (Grundwasser) sind minimiert, da im Bereich der versiegelten Flächen keine Auswaschungen von gegebenenfalls im Boden vorhandenen Schadstoffen stattfinden. Werden beim Bau schadstoffhaltige Aufschüttungen angetroffen, wird dieser Bereich ausgebagert und schadlos entsorgt.

1.4.4.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind die Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage unter vielfältigen Aspekten relevant:

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage wird kein Wasser benötigt. Durch den Betrieb der angeschlossenen Produktionsanlagen fällt ein organisch hoch belastetes Abwasser an, welches entsorgt werden muss. Durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage kann ein Teil des gereinigten Abwassers wieder in den Kühlkreislauf der Produktionsanlage zurückgeführt werden, so dass die Entnahme von Prozesswasser (für die Produktion benötigtes Wasser und Kühlwasser) aus der Weißen Elster verringert wird.

Durch die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Weiße Elster werden dem Fluss entnommene Wassermengen zum Teil wieder kompensiert. Mit dem Prozesswasser werden der Weißen Elster entsprechende Stofffrachten entnommen und mit der Einleitung wieder zurückgegeben. Diese Frachten wurden bei den angewendeten Gewässermodellen entsprechend berücksichtigt.

Die In der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellten beschriebenen Auswirkungen (UVS Tabelle Seite 43) auf den Gewässerzustand wurden auf der Grundlage eines Statischen Gewässermodells ermittelt. Dieses Modell beschreibt die zu erwartenden Auswirkungen auf den Zustand der Weißen Elster nur relativ ungenau.

Die genauere Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Gewässerzustand der Weißen Elster erfolgte auf der Grundlage einer dynamischen Gewässermodellierung durch die Fa. GICON.

Insbesondere für den gewässerökologisch bedeutsamen Parameter Gesamt-Phosphor ergeben sich in zusammengefasster Form folgende Ergebnisse:

Gesamt-Phosphor

Hinsichtlich der eutrophierend wirksamen Phosphorbelastung mit einem Zielwert von 0,10 mg/l P_{ges} sind folgende Faktoren zu erkennen:

- die gegenwärtige Vorbelastung ist mit 0,16 bis 0,17 mg/l P_{ges} um ca. 50 % gegenüber dem Zielwert und mehr als 100 % gegenüber dem anzustrebenden Vorbelastungswert erhöht. Unter diesen Bedingungen erhöhter Vorbelastung beträgt die Konzentrationszunahme für die Szenarien S 4.1 (Sommer, außerhalb Kampagne Südzucker, mittlere Einleitverhältnisse) und S 4.2 (Herbst, während der Kampagne Südzucker, mittlere Einleitverhältnisse) gegenüber dem Ist-Zustand ca. 15 bis 20 $\mu\text{g/l}$. Der Unterschied zum Ist-Zustand ist gering.
- Bei einer Absenkung der Vorbelastung gemäß der Zielstellung für den guten Zustand auf 0,063 mg/l P_{ges} führen die Einleitungen gemäß der bewerteten Überwachungswerte von 2 mg/l P_{ges} für die Abwassereinleitungen von Südzucker und der Kläranlage Zeitz zu einer Gesamterhöhung auf ca. 0,10 - 0,11 mg/l P_{ges} . Dabei sind beide Einleitungen in etwa gleich mit einer Konzentrationserhöhung von jeweils 20 bis 25 $\mu\text{g/l}$ in der Weißen Elster beteiligt.

Die unterschiedliche Konzentrationszunahme durch Südzucker für die Szenarien S 4.1 und S 4.1 A bzw. S 4.2 und S 4.2 A (Beschreibung der Szenarien siehe GICON-Gutachten S. 67) ist durch die im Realbetrieb deutlich niedrigere Ablaufbelastung gegenüber der Bewertung mit dem Faktor speziell in der Zuckerfabrik und durch die relativ hohe Annahme für die Weizenstärkeanlage bedingt.

Unter den Bedingungen der gegenwärtig erhöhten Vorbelastung ist dieser Unterschied ohne ökologische Bedeutung. Bei einer Reduzierung der Vorbelastung wirkt sich der höhere P-Eintrag durch die Szenarien S 4.1A und S 4.2A in Relation jedoch deutlicher aus.

Aus diesem Grund besteht die Notwendigkeit, mittel- bis langfristig die Emissionen der größeren Abwasseremittenten auf ca. 0,5 – 0,6 mg/l P_{ges} im Jahresmittel als typischer Betriebswert zu reduzieren, was gegenwärtig sowohl von Südzucker und CropEnergies als auch der Kläranlage Zeitz aufgrund der realen Einleitbedingungen weitgehend eingehalten wird.

Bei Niedrigwasser-Bedingungen wirkt sich der Phosphorgehalt der Abwässer auf den Gewässerzustand besonders stark aus.

Im Rahmen der Erhöhung der Abwasserbehandlungskapazität von Südzucker und CropEnergies ist es deshalb notwendig ein Emissionsmonitoring nach Inbetriebnahme der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen.

Die maximale zukünftige Temperaturerhöhung innerhalb der Rübenkampagne liegt mit $\Delta 2,3$ K im zulässigen Bereich nach LAWA-RAKON Papier.

Mit der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage auf teilversiegelten bzw. befestigtem Boden wurde die Versickerung gegebenenfalls möglicher Schadstoffe aus den anthropogenen Aufschüttungen in das Grundwasser unterbunden, da die Flächen nunmehr versiegelt sind. Anfallendes Niederschlagswasser soll, sofern nicht direkt in die Weiße Elster einleitbar, in der Abwasserbehandlungsanlage der CropEnergies Bioethanol GmbH behandelt werden.

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage werden wassergefährdende Stoffe wie Kalkmilch, Phosphorsäure, Natronlauge, Harnstoff, Eisen(III)-Chlorid, Entschäumer und Flockunghilfsmittel verwendet. Die Lagerung und Umgang dieser Stoffe erfolgt entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, VAWS). Das ENA Tanklager und Lager für dazugehörige Hilfsstoffe zum Vergällen von Alkohol werden entsprechend der VAWS ausgeführt. Für den Betrieb des Tanklagers werden geringe Mengen Wasser für die Abgwäscher und die Berieselung der Tanks zur Kühlung benötigt.

1.4.5 Schutzgut Klima

1.4.5.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Die nachstehenden Ausführungen wurden im Wesentlichen dem Klimagutachten Zeitz (1993) entnommen. Die Landschaft um Zeitz bildet eine Übergangszone zwischen den nordwestlich von Gera gelegenen Ausläufern des Thüringer Schiefergebirges und der Leipziger Tieflandsbucht. Die Stadt Zeitz selbst liegt im Zufluss der Weißen Elster in die Leipziger Tieflandsbucht, welche nordöstlich von Zeitz gelegen ist. Das engere Untersuchungsgebiet lässt sich in drei deutlich unterscheidbare Teilbereiche gliedern: im Norden den Höhenzug der Weißenfelder Platte, im Süden die Ausläufer des Thüringer Schiefergebirge und zwischen diesen das Tal der Weißen Elster. Die Hochflächen ähneln sich und weisen selbst nur geringe Höhenunterschiede auf. Die höchsten Erhebungen liegen bei ca. 260 m. Die Weiße Elster fließt auf einer Höhe von etwa 150 m.

Der über große Strecken recht einheitliche Hügelcharakter ist im Stadtbereich von Zeitz aufgrund mehrerer relativ tief eingeschnittener Quertäler nicht mehr vorhanden.

Wegen der Lage des Zeitzer Raumes im Grenzbereich zwischen Südrand der Leipziger Tieflandsbucht und dem Thüringer Gebirge nimmt das Relief in Bezug auf die Niederschlagsverhältnisse und den Strahlungshaushalt eine dominierende Stellung ein. Obwohl Zeitz im Jahresdurchschnitt vorwiegend (30 %) von Winden aus westlicher Richtung bestimmt wird, die meist feuchte Luftmassen heranzuführen, fallen hier mit ca. 630 mm relativ wenig Niederschläge. Die starken Sommerniederschläge, die die des Winters übertreffen sowie eine verhältnismäßig hohe Jahrestemperaturschwankung von 18 K weisen auf kontinentalen Charakter hin.

Zur Abschwächung der klimahygienischen Belastungen in Zeitz sind generell Maßnahmen zu treffen, die die Aufheizung der Stadt während austauscharmer Wetterlagen im Sommer reduzieren und die möglichst freie Zirkulation lokaler Windsysteme (Flurwind, Kaltluftabfluss) ermöglichen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Innenstadt.

Bezüglich der kleinräumigen Situation im Bereich um die Anlagenstandorte ist lediglich die Umgestaltung der Schlammteiche als klimabegünstigend anzusehen.

Folgende Maßnahmen werden in diesem Bereich angestrebt:

- Sicherung der Bebauungsgrenzen
- Sicherung der Frischluftleitbahnen
- Landschaft als Wiese/Weide erhalten, Entsiegelung vorhandener Industriebrachen (Wäsche-Union)
- vermehrte Begrünung anstreben

Nordwestlich entstehende Kaltluftabflüsse werden bereits durch die Gewerbebebauung nördlich der Naumburger Straße gestört. Die geplanten Erweiterungen der Abwasserbehandlungsanlage und des ENA Tanklagers verwirbeln etwaige Kaltluft ebenfalls, bilden aber keinen Riegel für die einfließende Kaltluft.

1.4.5.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beschreibung der Auswirkungen auf das Klima erfolgte in der Umweltverträglichkeitsstudie verbalargumentativ.

1.4.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Auswirkungen auf das Klima werden dadurch minimiert, dass keine Flächen in Anspruch genommen werden, die als Kaltluftentstehungsgebiet oder Kaltluftabflussgebiet gekennzeichnet sind. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind zwar mit Vegetation bestanden. Aufgrund der geringen Größe der Flächen ergeben sich jedoch keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

1.4.5.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Durch den Betrieb des BHKW werden ca. 160 °C warme Abgase abgegeben. Diese Wärme kann sich lokal auf das Mikroklima auswirken. Dieses gilt auch für die zur Abwasserbehandlungsanlage gehörenden Baukörper, die sich bei Sonneneinstrahlung erwärmen können und in der Nacht ihre Wärme abgeben. Diese Auswirkungen sind nur sehr kleinräumig (im 5 m –Umkreis) wirksam.

Die Bauwerke der Abwasserbehandlungsanlage und des Tanklagers nehmen nur ein geringes Volumen ein. Es ist nicht zu erwarten, dass mögliche Kalt- oder Frischluftschneisen behindert werden.

1.4.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

1.4.6.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft können

- die Vielfalt
- die Eigenart
- der Freiraum
- nichtvisuelle Sinneseindrücke

im städtischen Umfeld betrachtet werden.

Das damalige Landschaftsbild war durch die Industriebranche der alten Zuckerfabrik mit einzelnen Gebäuden geprägt. Das jetzige Landschaftsbild im Bereich der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage ist durch die vorhandene Bioethanolanlage, die Zuckerfabrik und durch Gewerbeanlagen geprägt.

Im Bereich des ENA Tanklagers und der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage ist der Standort durch Baumbewuchs und Scherrasen geprägt. Es wird ein freier Blick auf die umgebenden Gewerbegebiete und die noch bestehende Eisenbahnbrücke gewährt. Der Blick auf die Bahnlinie ist durch den begleitenden hohen Bewuchs gemindert.

Von der eher naturbetonten Landschaft deutlich zu unterscheiden sind Stadt-Landschaften, die sich durch ihre starke bauliche Agglomeration und Versiegelung hervorheben. Auch für die Beurteilung der Landschaft im städtischen Umfeld kann man die Aspekte Vielfalt, Eigenart und nichtvisuelle Sinneseindrücke betrachten. Anstelle der Kategorie „Naturnähe“ wird jetzt der Begriff „Freiraum“ verwendet.

Vielfalt im städtischen Sinne betrachtet sind gliedernde Strukturen (u.a. städtischer Grundriss, Gebäudeformen, Hausfronten, Straßenraum), Nutzungen (u.a. kulturelle Einrichtungen, Wohnbebauung, Läden, Gaststätten, Gewerbe- und Industriekomplexe) sowie besondere Akzente (z.B. Einzelbauwerke), die für den betreffenden Stadtteil typisch sind. Überwiegend großflächige, einheitliche Nutzungsformen mit wenigen Gliederungsstrukturen wie in diesem Fall werden in die Wertstufe 2 gering eingestuft.

Die Eigenart einer städtischen Landschaft kann durch Kriterien wie regional- und stadtraumtypischer Bezug, ablesbarer kulturhistorischer Entwicklung (z. B. in Form von Siedlungsstrukturen, Bauform und Materialverwendung, technisch-infrastrukturellen Einrichtungen wie Hafenanlagen) beschrieben werden. Ein regionaler Bezug ist in diesem Fall durch die Zuckerfabrik gegeben, da der Zuckermanbau und damit die Zuckerverarbeitung an bestimmte Regionen gebunden war und ist.

Die historische Entwicklung kann man nicht ablesen, da die neue Zuckerfabrik auf Zuckerfabrikflächen diesseits der Albrechtstraße errichtet wurde. Die eigentliche Zuckerfabrik befand sich auf Flächen jenseits der Albrechtstraße, auf denen jetzt die Bioethanolanlage betrieben wird. Prägendes Objekt aus der „Vergangenheit“ ist jedoch der 145 m hohe Schornstein des Kesselhauses.

Der Begriff „Freiraum“ steht für die Möglichkeit, naturnahe Elemente, Strukturen und Zusammenhänge zu erleben bzw. die Tier- und Pflanzenwelt in ihrer jahreszeitlichen Veränderung wahrzunehmen. In diesem Fall fehlen Freiflächen und eine Durchgrünung am Standort der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage fast gänzlich.

Andauernde, naturfremde und belastende, nichtvisuelle Eindrücke durch die Industrie- und Gewerbebetriebe wie Lärm und Gerüche beeinträchtigen ein mögliches „Naturerleben“ im Bereich dieses Standortes.

1.4.6.2 Methoden und Randbedingungen

In der UVS werden der Ist-Zustand und die Auswirkungen verbalargumentativ beschrieben.

1.4.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind minimiert, da die Anlagen und Behälter nicht höher als ca. 10 m ausgeführt werden. Die umgebenden Gebäude haben z. T. deutlich größere Höhen und Abmessungen.

1.4.6.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

In Bezug auf das Landschaftsbild kann festgestellt werden, dass die Abwasserbehandlungsanlage auf einer Industriebrache errichtet wurde. Gleichzeitig mit der Bioethanolanlage entstand die Abwasserbehandlungsanlage.

Das Landschaftsbild war bereits geprägt durch Gebäude und Anlagen der Zuckerfabrik auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Auch das Gelände jenseits der Bahnlinie ist durch die vorhandenen Gewerbebetriebe geprägt. Die Gebäude und Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage sind mit etwa 10 m deutlich kleiner als die übrigen Gebäude und Anlage der Abwasserbehandlungsanlage. Nur vom Radweg längs der Elster gibt es einen direkten Blick auf die Abwasserbehandlungsanlage.

Das Gelände zwischen der Bahnlinie und der Naumburger Straße ist derzeit durch die Gewerbebetriebe, die Siloanlage und weitere Hallen geprägt. Die Fläche selbst ist mit Bäumen und Scherrasen bestanden. Durch die Errichtung der ca. 10 m hohen Behälter im Bereich des ENA Tanklagers wird das Landschaftsbild weiterhin durch den gewerblichen Charakter geprägt sein.

1.4.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

1.4.7.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Der Standort für die geplante Abwasserbehandlungsanlage und das ENA Tanklager beinhaltet als ehemalige Industriebrache keine Kultur- und Sachgüter.

Im weiteren Untersuchungsraum (Stadtgebiet von Zeitz) befinden die folgenden wesentlichen Kulturgüter:

- Moritzburg
- Hermannschacht Haynsburg
- Unterirdisches Zeitz“

Aus der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 12.02.2014 geht hervor, dass im Bereich des Vorhabensgebietes Nachweise für ein mehrperiodiges archäologisches Kulturdenkmal bekannt sind.

Dieses ist durch die bisherige Nutzung des Geländes überprägt und letztendlich durch moderne Auffüllung großräumig überdeckt. Da die geplanten baulichen Veränderungen im Wesentlichen im Bereich der Auffüllschichten durchgeführt werden, bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben.

1.4.7.2 Darstellung der Umweltauswirkungen

Da die Emissionen der geänderten Bioethanolanlage dem Stand der Technik auch weiterhin entsprechen werden, leiten sich hieraus keine nachteiligen Beeinträchtigungen für die Kultur- und Sachgüter im Umfeld der Anlage ab.

Wegen der komplexen archäologischen Ausgangslage des Geländes sollen die Bauausführenden grundsätzlich und nachweisbar auf die gesetzliche Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hingewiesen werden /4/.

2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 b 9. BImSchV

2.1 Einleitung

Die §§ 12 UVPG und 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV verpflichten die zuständige Genehmigungsbehörde, die Auswirkungen des Vorhabens auf die in den §§ 2 UVPG und 1 a der 9. BImSchV festgelegten Schutzgüter zu bewerten.

Die Bewertung hat auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach den §§ 11 UVPG und 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV und der für die Zulassungsentscheidung maßgeblichen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.

Im vorliegenden Verfahren sind dies in erster Linie das BImSchG, das NatSchG LSA, die 9. BImSchV, die UVP VwV, TA Luft und TA Lärm.

2.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.2.1 Schutzgut Mensch

2.2.1.1 Auswirkungen durch Lärm und Luftschadstoffe

2.2.1.1.1 Bewertungsmaßstäbe

Die gesetzlichen Anforderungen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen ergeben sich aus dem BImSchG in Verbindung mit der TA Luft und der TA Lärm.

2.2.1.1.2 Bewertung

Durch die mit der geplanten Anlagenänderung verbundenen Immissionsschutzmaßnahmen (Abluftreinigung im Bereich des ENA Tanklagers, im Bereich aerobe Abwasserbehandlung entstehen keine relevanten Geruchsemissionen) gewährleisten, dass die immissionsrechtlichen Anforderungen (TA Luft, GIRL, TA Lärm) zuverlässig eingehalten werden.

Die hierzu vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Stellungnahmen stützen diese Einschätzung.

Die möglichen negativen Wirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch können daher als gering eingestuft werden (Symbol 1).

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.2.1 Bewertungsmaßstäbe

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden die Vorgaben nach UVP VwV und die entsprechenden Regelungen des Fachrechtes (Bundesnaturschutzgesetz, NatSchG LSA) herangezogen.

2.2.2.2 Bewertung

Auf der Grundlage der in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführten Standortuntersuchungen, des Artenschutzfachbeitrages, der Faunistischen Sonderuntersuchung und der Fachstellungen zum Naturschutz konnte plausibel nachgewiesen werden, dass das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum festgestellten Arten und Lebensräume verursachen wird.

Der Antragsteller hat die FFH-Verträglichkeit seines Vorhabens nachgewiesen. Um eventuelle nachteilige die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich von Zeitz“ auch nach Wegfall der MIBRAG-Einleitungen (Sümpfungswässer) ab 2025 zu gewährleisten, ist die Durchführung eines Emissionsmonitorings (Überwachung der Parameter Phosphor, Stickstoff und Chlorid) im Abwasserstrom erforderlich /4/.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass die von der geänderten Anlage ausgehenden negativen Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen als gering erheblich eingestuft werden können (Symbol 1).

2.2.3 Schutzgut Boden

2.2.3.1 Bewertungsmaßstäbe

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Boden sind neben den Orientierungshilfen der UVP VwV auch die Regelungen des einschlägigen Fachrechtes (BNatSchG, NatSchG LSA und Bundesbodenschutzgesetz) zu berücksichtigen.

2.2.3.2 Bewertung

Aufgrund der industriellen Vornutzung des Standortes und unter dem Gesichtspunkt, dass die geplanten Änderungen entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt werden gehen von dem Vorhaben und der damit verbundenen Flächenversiegelung von ca. 9.000 m² nur geringe nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aus (Symbol 1).

2.2.4 Schutzgut Wasser

2.2.4.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstäbe für die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Wasser können die Orientierungshilfen der UVP VwV, wasserrechtliche Vorschriften (WHG, WG LSA) spezifische technische Regelwerke verwendet werden.

2.2.4.2 Bewertung

a. Grundwasser

Bei ordnungsgemäßer Umsetzung der anlagenspezifischen Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen und unter dem Gesichtspunkt, dass das Grundwasser durch die darüber liegenden Gesteinsschichten relativ geschützt ist, sind nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Grundwasserzusammensetzung nicht zu erwarten.

b. Oberflächengewässer

Bezugnehmend auf das Gutachten zur Bewertung der Gewässergüte der Weißen Elster vom 10.10.2014 (GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH) wird eingeschätzt, dass im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Kläranlage und der damit verbundenen Veränderungen der Abwassereinleitung die Orientierungswerte nach LAWA (RAKON-Liste, für Sauerstoff, TOC, BSB₅, Chlorid, Ammonium und pH-Wert) mit Ausnahme der Phosphorkomponenten für alle untersuchten Szenarien eingehalten werden, d. h. es treten keine Verschlechterungen der Gewässergüte ein. Das gilt sowohl für den aktuellen Zustand als auch prognostisch bei veränderten (jetzt beantragten) Abwassereinleitungen. Auch der Vergleich zwischen den Ergebnissen des Szenario 2 (beantragtes Wasserrecht) mit den des Szenario 1 (bestehendes Wasserrecht) zeigte, dass die Auswirkungen des neu zu beantragenden Wasserrechts gegenüber dem vorhandenen Wasserrecht für die Parameter des Kohlenstoff-, Sauerstoff- und Nährstoffhaushalts keine signifikante Verschlechterung der Wasserqualität in der Weißen Elster bewirken.

Im Gegensatz dazu werden die Orientierungswerte für den guten ökologischen Zustand für die Nährstoffparameter Ammonium-Stickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) und Phosphor-Gesamt (P_{ges}) in der Weißen Elster überschritten. Bezüglich P_{ges} sind strengere Anforderungen zu stellen, als im Antrag genannt, um die Voraussetzungen zur Erreichung der o. g. gesetzlichen Zielstellungen zu schaffen. Für $\text{NH}_4\text{-N}$ ist ein Überwachungswert festzulegen.

Aus wassergütwirtschaftlicher Sicht ergeben sich daraus folgende einzuhaltende Überwachungswerte des einzuleitenden Abwassers:

- CSB 150 mg/l
- BSB₅ 25 mg/l
- N_{ges} 18 mg/l
- $\text{NH}_4\text{-N}$ 5 mg/l
- P_{ges} 1,4 mg/l

Diese Anforderungen wurden unter Zugrundelegung der gesamten genehmigten Brauchwasserentnahme der CropEnergies Bioethanol GmbH (250 l/s) aus dem Mühlgraben Zeitz ermittelt /5/.

Da bei Einhaltung der vorgeschlagenen Überwachungswerte des LHW können die für die Erreichung eines guten Gewässerzustandes maßgebenden Orientierungswerte nach LAWA und Rakon auch nach der Erweiterung der Bioethanolanlage eingehalten werden, können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering nachteilig (Symbol 1) eingestuft werden. Diese Bewertung bezieht sich auch auf den Parameter Gesamt-Phosphor da eine Überschreitung des Zielwertes (0,1 mg/l) durch die gegenwärtig relativ hohe Vorbelastung hervorgerufen wird.

2.2.5 Schutzgut Klima / Luft

2.2.5.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit der geplanten Anlage dienen die Orientierungshilfen der UVP VwV.

Spezifische, rechtsverbindliche Grenzwerte zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Klima existieren gegenwärtig nicht.

2.2.5.2 Bewertung

Wie bereits unter Ziffer 1.4.5.4 dieses Berichtes beschrieben wurde ergeben sich durch die vorgesehenen baulichen Veränderungen der Bioethanolanlage keine nachweisbaren Veränderungen des Klimas im Untersuchungsgebiet.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind nicht als erheblich einzustufen (Symbol 0).

2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

2.2.6.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstäbe zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Landschaftsbild sind die Orientierungshilfen der UVP VwV und die Regelungen des Fachrechtes (BNatSchG und NatSchG LSA) zu beachten.

2.2.6.2 Bewertung

Aufgrund der Vorbelastungssituation (gewerbliche Vornutzung des Gebietes) und die im Anlagenumfeld vorhandenen Industrieanlagen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild gering. Durch die relativ kompakte Anordnung der 10 m hohen Behälter des ENA Tanklagers und die angrenzenden Industrieanlagen beschränken sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf den unmittelbaren Eingriffsort (Symbol 1).

2.2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

2.2.7.1 Bewertungsmaßstäbe

Die Maßstäbe ergeben sich insbesondere aus dem Fachrecht (Denkmalschutzgesetz LSA).

2.2.7.2 Bewertung

Die von der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage und dem ENA Tanklager ausgehenden Emissionen sind aufgrund ihrer Zusammensetzung und Menge nicht geeignet, um Schäden an den Kultur- und Sachgütern im Stadtgebiet von Zeitz hervorzurufen.

Aus der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 12.02.2014 geht hervor, dass nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmale mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind (Symbol 1).

3. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wesentliche Wirkungsketten sind anzusprechen:

Geruchs und Geräuschemissionen haben über den Luftpfad Auswirkungen auf die tatsächliche und mögliche Nutzung durch den Menschen. Dadurch werden gegebenenfalls Wohnnutzungen oder Nutzungen für den Tourismus, Freizeit und Erholung nicht möglich.

Stickoxidemissionen aus dem BHKW wirken sich über den Luftpfad auf Pflanzen aus.

Über den Abwasserbedingten Wasserpfad ergeben sich ebenfalls Wechselwirkungen auf Tiere und Pflanzen (Lebensräume im Bereich der Weißen Elster).

Der Flächenentzug durch versiegelte Flächen wirkt sich auf den Boden, Tiere und Pflanzen aus. Niederschlagswasser kann nicht mehr an Ort und Stelle versickern, der Grundwasserhaushalt wird verändert. Andererseits wird eine nicht auszuschließende Auswaschung von Schadstoffen aus den Baustoffaufschüttungen unterbunden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die von der geänderten Bioethanolanlage hervorgerufenen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine schwerwiegend nachteiligen Auswirkungen hervorrufen wird (Symbol 1).

4. Zusammenfassende Bewertung

Die im bisherigen Text erfolgten verbalen Bewertungen werden durch Einordnung unter Bewertungsstufen tabellarisch zusammengefasst.

Bewertungsränge

- 3** sehr erhebliche negative Auswirkungen
2 erheblich negative Auswirkungen (Ausgleichmaßnahmen erforderlich)
1 geringe negative Auswirkungen
0 keine oder nur geringe Auswirkungen
+ positive Auswirkungen
++ sehr positive Auswirkungen

| Schutzgut | Bewertungsränge | | | | | |
|-------------------------------------|-----------------|---|---|---|---|----|
| | 3 | 2 | 1 | 0 | + | ++ |
| Mensch | | | x | | | |
| Tiere und Pflanzen | | | x | | | |
| Boden | | | x | | | |
| Wasser | | | x | | | |
| Luft | | | x | | | |
| Klima | | | | x | | |
| Landschaftsbild und Erholung | | | x | | | |
| Kultur und Sachgüter | | | x | | | |

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG (UVP-Bericht) ist hinsichtlich des Umfangs der 1. Teilgenehmigung (Errichtung und Betrieb des ENA Tanklagers, eines Kühlturmes und einer neuen Rohrbrücke) abschließend und für den verbleibenden Teil der beantragten Änderungen (Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage) vorläufig.

Quellenverzeichnis

1. Antragsunterlagen nach BImSchG einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie (CropEnergies Bioethanol GmbH) vom 19.12.2013
2. Gutachten zur Bewertung der Gewässergüte der Weißen Elster (GICON GmbH) vom 10.10.2014
3. Stellungnahmen des Referates 402
4. Stellungnahme von Referat 407 vom 12.02.2015
5. Stellungnahme des LKW (Gewässerkundlicher Landesdienst) vom 05.02.2015
6. Stellungnahme .des Landeamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 12.02.2014